

Gemeinde Freiensteinau, Ortsteil Nieder-Moos

Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 25 sowie Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich

„Sondergebiet Weidich“ – 3. Änderung

Vorentwurf

Planstand: 09.07.2025

Projektnummer: 23-2918

Projektleitung: Carchi / Düber / Ullrich

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Rechtlicher Hintergrund	4
1.2 Ziele und Inhalte der Planung	4
1.2.1 Ziele der Planung	4
1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens	5
1.2.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung	10
1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden	10
1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und –pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes	11
1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen	12
1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern	13
1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie ...	13
1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe	13
2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	14
2.1 Boden und Fläche	14
2.2 Wasser	19
2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels	21
2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen	24
2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange	31
2.6 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete	32
2.6.1 Natura 2000-Gebiete	32
2.6.1.1 Vogelschutzgebiet Nr. 5421-401 „Vogelsberg“	32
2.6.1.2 FFH-Gebiet Nr. 5522-304 „Vogelsbergteiche und Lüderaue bei Grebenhain“	47
2.6.1.3 FFH-Gebiet Nr. 5522-303 „Talauen bei Freiensteinau und Gewässerabschnitt der Salz“	51
2.6.2 Sonstige Schutzgebiete	53
2.6.2.1 Betroffenheit Naturpark „Vulkanregion Vogelsberg“ (ehemalig: „Hoher Vogelsberg“)	53
2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen	54
2.8 Biologische Vielfalt	56
2.9 Landschaft	57
2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität	57

2.11	Kulturelles Erbe und Denkmalschutz.....	57
2.12	Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen	57
2.13	Wechselwirkungen.....	58
3.	Eingriffs- und Ausgleichsplanung.....	58
4.	Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	58
5.	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	58
6.	Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl	58
7.	Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	59
8.	Zusammenfassung.....	59
9.	Quellenverzeichnis.....	59
10.	Anlagen und Gutachten.....	60

1. Einleitung

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

Da sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne einer Umweltprüfung bedürfen, wird auf die Abschichtungsregelung verwiesen. Der § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren – wenn und soweit eine Umweltprüfung bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder ist – auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Planungen auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchie zeitlich nacheinander oder gegebenenfalls zeitgleich durchgeführt werden (z.B. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich ferner nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planungshierarchie höherrangigen Planungsebene zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. Der Umweltbericht des Bebauungsplans gilt daher auch für die Änderung des Flächennutzungsplans.

1.2 Ziele und Inhalte der Planung

1.2.1 Ziele der Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freiensteinau hat am 26.01.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet Weidich“- 3. Änderung und Erweiterung im Ortsteil Nieder-Moos sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in diesem Bereich im zweistufigen Regelverfahren beschlossen. Im laufenden Planungsprozess hat sich das Vorhaben weiter konkretisiert, demnach wurde der Bereich der Erweiterung mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2024 herausgenommen und der Bebauungsplan verbleibt mit dem Titel Nr. 25 „Sondergebiet Weidich“- 3. Änderung.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen optimiert und an den vorhandenen Bestand angepasst werden. Planziel des Bebauungsplanes ist weiterhin die Ausweisung eines Sondergebietes, welches der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet i.S.d. § 10 Abs. 1 BauNVO. Ergänzend erfolgt die Ausweisung von privaten Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, wie beispielsweise Modellflugplatz, Caravanstellplatz sowie Spiel- und Sportfläche.

Die Planziele und städtebaulichen Rahmenbedingungen gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird.

1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortsteils Nieder-Moos, östlich des Nieder-Mooser-Sees sowie westlich der Landesstraße L3178. Betroffen sind östlich des Nieder-Mooser-Teiches und der Straße „Zum Seeblick“ in der Gemarkung Nieder-Moos, Flur 6, die Flurstücke 57 teilweise, 64 teilweise, 65 teilweise, 66 bis 68, 69/1, 69/2 teilweise und 73 teilweise.

Das Plangebiet wird als Freizeitpark Vulkanpark genutzt. Hierzu zählen diverse Nutzungen. Im Westen befinden sich ein Restaurant mit Pension sowie Tiny-Häuser als Ferienunterkünfte. Im zentralen Plangebiet folgen Spielflächen, eine Minigolfanlage, Klettergerüste sowie Tiergehege für beispielsweise Esel und Ziegen. Dieser Teil ist als Grünfläche angelegt. Die Fläche ist über geschotterte Fußwege erreichbar. Im Zentrum des Plangebietes befindet sich zudem eine Veranstaltungshalle. Östlich folgt ein Wasserlauf sowie ein Beach-Sportfeld. Im nördlichen Teil des Plangebietes befinden sich eine Disc-Golfanlage sowie ein Modellfluggelände auf einer Wiese. Im Nordwesten sind ein Parkplatz sowie ein Wohnmobilstellplatz und angrenzend eine Modellsportbahn (Modell-Kartbahn) vorhanden.

Nördlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an. Östlich folgen beweidete Flächen. Südöstlich des Plangebietes existiert ein Teich sowie weitere landwirtschaftliche Flächen. Westlich verläuft eine Gemeindestraße, an welche der Nieder-Mooser-See grenzt.

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach Klausning (1988) im Naturraum Nr. 351.1 „Östlicher Hoher Vogelsberg“ (Haupteinheit 351 „Hoher Vogelsberg (mit Oberwald)“) im Osthessischen Bergland.

Die Höhenlage des Plangebietes bewegt sich zwischen rd. 440 m ü. NHN im Nordwesten und rd. 460 m ü. NHN im Süden sowie rd. 465 m ü. NHN im Südosten.

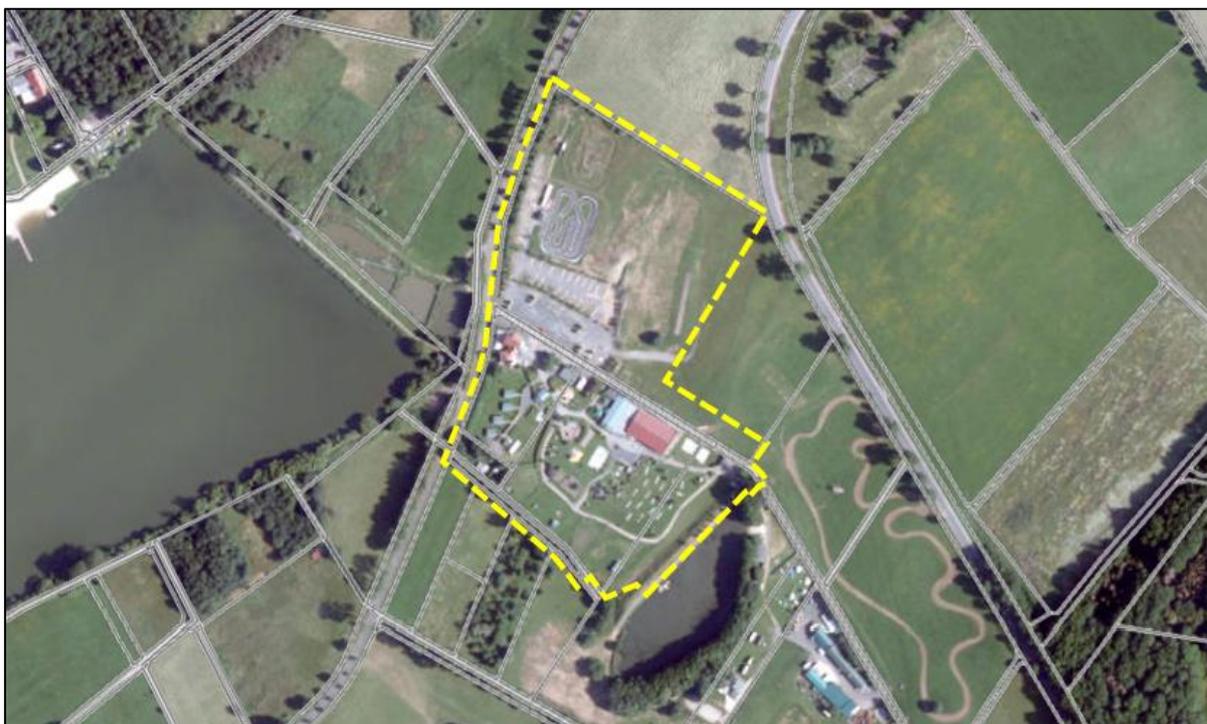


Abb. 1: Lage und Umfeld des Plangebietes (gelb umrandet) im Luftbild. (Quelle: NaturegViewer Hessen, Zugriffsdatum: 05/2024, eigene Bearbeitung)

1.2.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet Weidich“ - 3. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet Weidich“ – 1. Änderung und Erweiterung von 2011 sowie des Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet Weidich“ – 2. Änderung von 2017 durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt.

Art der Baulichen Nutzung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 BauNVO gilt für das **Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Modellsport“** mit der **Ifd. Nr. 1** (SO 1): Im Sondergebiet sind die folgenden Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig:

1. Anlagen für den Modellsport (Bspw. Rennstrecke, Off-Road- und On-Road-Bahnen, Parcours etc.).
2. Funktionsgebäude bis 35 m² Brutto-Grundfläche
3. Tribünen
4. Vereinsheim
5. Richterturm
6. Technische Einrichtung (Bspw. Windsack, Seilwinde, etc.)

Diese Festsetzung entspricht einer Übernahme aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan, sodass der vorhandene Bestand gesichert wird.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1, 2 und 4 BauNVO gilt für das **Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeit- und Ferienanlage“** mit der **Ifd. Nr. 2** (SO 2): Im Sondergebiet sind die folgenden Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
2. Läden (i.V.m. Touristik), Schank- und Speisewirtschaften (Café, Imbiss).
3. Sanitäreanlagen und die erforderliche touristische Infrastruktur
4. Wohnungen für Bereitschaftspersonen und den Betriebsleiter sowie Räume für das betriebs-erforderliche Personal.
5. Büro- und Dienstleistungseinrichtungen als untergeordnete Anlagen, die der allgemeinen Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen

Mit dieser Festsetzung werden ebenfalls die Regelungen des Rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgegriffen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1, 2 und 4 BauNVO gilt für das **Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“** mit der **Ifd. Nr. 3** (SO 3): Im Sondergebiet sind die folgenden Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig:

1. Ferienhäuser und Tipis, die auf Dauer überwiegend einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen.
2. Läden (i.V.m. Touristik), Schank- und Speisewirtschaften (Café, Imbiss).
3. Sanitäreanlagen und die erforderliche touristische Infrastruktur inklusive Sauna und Schwimmbekken.

4. Wohnhaus (Hausnr. 61, Bestandsschutz)

Mit dieser Festsetzung werden ebenfalls die Regelungen des Rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgegriffen. Diese werden durch Tipis ergänzt, die die zulässigen Nutzungen für ein vielfältiges Unterkunftsangebot ergänzen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1, 2 und 4 BauNVO gilt für das **Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“** mit der **lfd. Nr. 4** (SO 4): Im Sondergebiet sind die folgenden Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig:

1. Mehrzweckhallen

Mit dieser Festsetzung werden ebenfalls die Regelungen des Rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgegriffen und die vorhandene Bebauung gesichert.

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Für den Bereich Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Modellsport“ mit der Nr. 1 (SO 1) wird eine Grundflächenzahl auf ein Maß von **GRZ = 0,3** festgesetzt. Auch für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeit- und Ferienanlage“ mit der Nr. 2 (SO 2) und Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ (SO 3) wird die Grundflächenzahl auf ein Maß von **GRZ = 0,3** festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen dieser Anlagen jedoch um bis zu 50 % und somit im Zuge der vorliegenden Planung höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von **GRZ = 0,45** überschritten werden.

Grundfläche

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeit- und Ferienanlage“ mit der lfd. Nr. 4 (SO 4) ist eine Grundfläche von $GR = 2.000 \text{ m}^2$ festgesetzt. Die maximal zulässige Grundfläche ist ebenso eine Übernahme aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan.

Geschossflächenzahl

Der vorliegende Bebauungsplan setzt für die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Freizeit- und Ferienanlage“ mit der Nr. 2 (SO 2) eine Geschossflächenzahl auf ein Maß von **GFZ = 0,6** fest. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ mit der lfd. Nr. 3 (SO 3) ist eine Geschossflächenzahl von **GFZ = 0,2** zulässig.

Zahl der Vollgeschosse

Anknüpfend an die bestehende Bebauung sowie den Ursprungsbebauungsplan wird für die Fläche des Sondergebietes mit der Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 die maximale Anzahl an Vollgeschossen auf **Z = I** festgesetzt.

Ebenfalls der Bestandsbebauung und den Vorgaben des Ursprungsbebauungsplanes folgend wird im Sondergebiet mit der Nr. 2 eine maximal **Z = II** vorgegeben. So wird das vorhandene Maß der Geschossigkeit im Plangebiet fortgeführt.

Festsetzungen zur Höhenentwicklung

Für das Sondergebiet mit der Nr. 4 wird geregelt: Die maximale Höhe der Traufhöhe wird gemäß der Nutzungsschablone auf der Plankarte auf 5 Meter über dem unteren Bezugspunkt Erdgeschoss Rohfußboden festgesetzt. Traufhöhe meint den Schnittpunkt zwischen der senkrechten Außenfläche (Oberfläche der Außenwand) und der Dachhaut. Dies entspricht einer Übernahme aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Folglich wird der bauliche Bestand gesichert und die insgesamt Höhenentwicklung im Gebiet limitiert.

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Volleyball und Ballsportarten“ sind Volleyballfelder (auch Beach-Volleyball) sowie sonstige Anlagen zum Ballspielen zulässig. Hierdurch wird der bauliche Bestand gesichert. Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurde in diesem Bereich bereits eine Spiel- und Sportfläche mit der Zweckbestimmung Tennisanlage festgesetzt. Vorliegend wird die Festsetzung geöffnet und dem vorhandenen Bestand angepasst.

Besonderer Nutzungszweck von Flächen

Auf der Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Überdachter Aufenthaltsbereich“ sind überdachte Sitzgelegenheiten zulässig. Hierdurch werden die überdachten Aufenthaltsbereiche planungsrechtlich gesichert.

Auf der Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Kartbahn“ ist eine versiegelte Fläche von maximal 240 m² für die Nutzung als Kartbahn zulässig. Im Bestand ist hier eine Kartbahn für Kinder vorhanden, die entsprechend planungsrechtlich gesichert wird. Die Versiegelung wird dabei auf das notwendige Maß des Bestandes begrenzt.

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die allgemeinen Verkehrsflächen sowie die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden zeichnerisch gemäß der Plankarte festgesetzt. Für den Bereich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Private Parkfläche“ sowie „Stellplätze für Wohnmobile“ wird festgesetzt, dass diese in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen sind (bspw. Schotterrasen, Rasengittersteine). Diese Festsetzung trägt zur Eingriffsminimierung bezüglich des Wasserkreislaufes und des Bodenhaushaltes bei. Hierbei wird der derzeitige Ausbauzustand aufgegriffen.

Für den Bereich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Interne Erschließungswege“ sowie „Platz“ wird festgesetzt, dass eine vollständige Versiegelung als Befestigung zulässig ist. Aus betrieblichen Gründen, wie bspw. Anlieferung; wird zugelassen, dass die benannten Bereiche voll versiegelt werden dürfen. Hierbei wird der derzeitige Ausbauzustand aufgegriffen.

Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellfluggelände und Disc-Golf“ sind die folgenden baulichen Anlagen und Nutzungen zulässig:

1. Start- und Landebahn für die Modellflugzeuge und Helikopter mit insgesamt maximal 300 m² Versiegelung
2. Technische Einrichtung (Bspw. Windsack, Seilwinde, Sicherheitszäune etc.)
3. Körbe für Disc-Golf-Parcours
4. Wege

5. Eine Beweidung der Flächen ist zulässig

Die Festsetzung ist ebenfalls eine Übernahme aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Zur Erweiterung der Flexibilität wurde die Nutzung für Disc-Golf ergänzt, zudem ist eine Beweidung der Flächen zulässig. Hierdurch wird die vorhandene Nutzungsform planungsrechtlich gesichert und der bisherige zulässige Nutzungskatalog der Grünfläche vertraglich ergänzt.

Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeitpark“ sind die folgenden baulichen Anlagen und Nutzungen zulässig:

1. Spielplätze
2. Minigolf und Pit Pat Anlage
3. Grillplätze
4. Erlebnisbachlauf und Tretbecken
5. Fußwege

Hier werden ebenfalls die bereits zulässigen Nutzungen der Grünfläche aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan aufgegriffen und kleinteilig ergänzt. Hierdurch wird eine vielfältige Nutzung im Bereich der Grünfläche möglich.

Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Biergarten“ sind dem Nutzungszweck dienende baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Funktionsgebäude zulässig.

Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kleintiere“ sind dem Nutzungszweck dienende baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Funktionsgebäude zulässig.

Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Tiergehege“ sind dem Nutzungszweck dienende baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Funktionsgebäude zulässig.

Dies sind Übernahmen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan und sichern den vorhandenen Bestand.

Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsbegleitgrün“ ist die Fläche als Grünfläche zu gestalten, bzw. zu erhalten. Hierdurch wird ebenfalls der Bestand gesichert und die Eingrünung des Gebietes gesichert. Im rechtskräftigen Bebauungsplan war in diesem Bereich ebenfalls Verkehrsbegleitgrün festgesetzt.

Eingriffsminimierende sowie grünordnerische Festsetzungen

Stellplätze und Gehwege sowie Hofflächen im Sinne von untergeordneten Nebenanlagen sind in wasserdurchlässiger Weise, wie z.B. als wassergebundene Wegedecken, weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster, zu befestigen, sofern betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies ist eine Übernahme aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen, die vorliegend aufgenommen wird.

Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung ist bei Neuanlage unzulässig.

Die internen Fußwegeverbindungen sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen (bspw. Kiesweg). Durch diese Festsetzungen wird zur Eingriffsminimierung bezüglich des Wassers und Bodenhaushalt beigetragen.

Im Bereich der Erdwälle gilt es jeweils eine Gehölzbepflanzung in einer Breite von mindestens 2,5 Metern vorzunehmen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch je 5 m² und ein Baum je 50 m². Sträucher sind in Gruppen von jeweils mindestens 6 Exemplaren zu pflanzen.

Hierdurch werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgegriffen und vorliegend gesichert. Insgesamt kann durch die Begrünung der Wälle der Grünanteil im Plangebiet gesteigert werden.

Im Bereich der privaten Parkfläche (Parkplatz) sind mindestens 9 Laubbäume zu pflanzen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan (1. Änderung und Erweiterung) waren Bäume per Signatur zur Anpflanzung festgesetzt. Vorliegend wird die Begrünung aufgegriffen, jedoch durch die vorliegende Festsetzung eine flexiblere Anordnung erwirkt.

Je Symbol in der Plankarte ist der bestehende Baum dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen mit Laubgehölzen vorzunehmen. Hierdurch werden bestehende und prägende Grünstrukturen im Plangebiet gesichert.

Insgesamt wird durch Anpflanzungen sowie den Erhalt von Gehölzen zur Durchgrünung und somit zur ökologischen und optischen Aufwertung im Gebiet beigetragen.

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gemäß Plankarte ist eine Fläche mit dem Entwicklungsziel Sukzession festgesetzt, diese schließt den Grabenverlaufes im südlichen Plangebiet mit ein.

Maßnahmenempfehlung: Die Flächen sind vollständig der natürlichen Sukzession zu überlassen und von jeder Nutzung freizuhalten. Hierdurch werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgegriffen und vorliegend gesichert. Die naturnahe Entwicklung im Bereich des Gewässerandstreifens kann so weiterhin gesichert werden.

1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung

1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass etwa in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Vorliegend wird eine bestehende und bauplanungsrechtlich gesicherte Nutzung optimiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die internen Flächenaufteilungen. Dazu wird keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vorbereitet, sodass vorliegend von keinem Konflikt bezüglich der vorrangigen Innenentwicklung oder dem Bodenschutz ausgegangen wird.

1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und –pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes

Regionalplan

Im Regionalplan Mittelhessen 2010 wird das südliche Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (6.3-2) und das nördliche als Vorranggebiet für Landwirtschaft (6.3-1) ausgewiesen. Darüber hinaus wird der südliche Teilbereich von einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (6.1.4.-12) und das gesamte Plangebiet von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (6.1.1-2) überlagert.

Bezüglich der Lage im Vorbehaltsgebiet und Vorranggebiet für Landwirtschaft ist anzuführen, dass vorliegend eine Optimierung des Bestandes erfolgt. Der gesamte vorliegende räumliche Geltungsbereich ist bereits durch die rechtskräftigen Bebauungspläne „Sondergebiet Weidich“ – 1. Änderung und Erweiterung (2011) sowie „Sondergebiet Weidich“ – 2. Änderung (2017) erfasst. Es wird keine zusätzliche landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen, vielmehr wird die interne Flächenaufteilung optimiert.

Die Lage im Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz steht im Kontext der vorhandenen Trinkwasserschutzgebiete. Der südliche Teilbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet WSG Br. Ober-Moos Zone III. Der nördliche Bereich des Gebietes liegt im Trinkwasserschutzgebiet Br. V Salz, Gem. Freiensteinau Schutzzone IIIB. Die entsprechenden Ge- und Verbote sind zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wird in den Hinweisteil der textlichen Festsetzungen ergänzt. Hier ist ebenfalls anzuführen, dass die Nutzung im Plangebiet bereits planungsrechtlich gesichert und im Bestand vorhanden ist. Die Art der Nutzung und Bebauung ist dabei grundsätzlich mit den Vorgaben der Schutzgebiete vereinbar.

Gemäß Textteil zum Regionalplan Mittelhessen 2010 dienen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dem überörtlichen Biotopverbundsystem, wobei dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein hohes Gewicht beizumessen ist. Für die Lage im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ist ebenfalls anzuführen, dass die Nutzung im Plangebiet bereits planungsrechtlich gesichert und im Bestand vorhanden ist. Innehalb des Plangebietes werden dennoch zahlreiche Festsetzungen zur Durchgrünung und Bepflanzung getroffen. Dabei wird der überwiegende Anteil des Plangebietes als Grünfläche ausgewiesen und vorhandene Gehölzstrukturen zum Erhalt gesichert.

Aufgrund der zuvor benannten Ausführungen wird vorliegend davon ausgegangen, dass § 1 Abs. 4 BauGB erfüllt ist und die Planung den Zielen der Rauordnung nicht entgegensteht.

Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Freiensteinau aus dem Jahr 1985 und stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der nördliche Teilbereich wird zudem als Naturpark definiert. Der südliche Teilbereich befindet sich in der Wasserschutzzone III. Darüber hinaus werden im südlichen Teilbereich mehrere Einzelbäume und Baumreihen dargestellt.

Der gesamte vorliegende räumliche Geltungsbereich ist bereits durch die rechtskräftigen Bebauungspläne „Sondergebiet Weidich“ – 1. Änderung und Erweiterung (2011) sowie „Sondergebiet Weidich“ – 2. Änderung (2017) erfasst. Im Parallelverfahren zur Aufstellung der beiden Bebauungspläne erfolgte jeweils eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wurde parallel der Flächennutzungsplan geändert. Dies betrifft den nördlichen Bereich des vorliegenden Plangebietes. Dort wird nun eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Modellsport sowie eine Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Modellflugplatz dargestellt. Ergänzend werden ein Parkplatz Verkehrsbegleitgrün und eine Fläche für Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Extensivgrünland dargestellt.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde parallel der Flächennutzungsplan geändert. Dies betrifft den südlichen Teil des vorliegenden Plangebietes. Hier wird eine Sonderbaufläche mit der

Zweckbestimmung Ferienhausgebiet, Freizeit- und Ferienanlage sowie eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeitanlage dargestellt. Ergänzend werden Eine Tennisanlage und Flächen für Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland dargestellt.

Gemäß § 8 Abs.2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da vorliegend die interne Aufteilung des Gebietes geändert und Entwicklungsziele angepasst werden, erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Verbindliche Bauleitplanung

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet Weidich“. Der gesamte vorliegende räumliche Geltungsbereich ist bereits durch die rechtskräftigen Bebauungspläne „Sondergebiet Weidich“ – 1. Änderung und Erweiterung (2011) (nördlicher Bereich) sowie „Sondergebiet Weidich“ – 2. Änderung (2017) (südlicher Bereich) erfasst.

Im Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet Weidich“ 1 Änderung und Erweiterung wird die nördliche Fläche als Sondergebiet Zweckbestimmung Modellsport gemäß § 11 BauNVO und private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Modellflugplatz. Vorliegend werden diese Festsetzungen aufgegriffen und durch weitere Nutzungen ergänzt. Die Flächenzuschnitte werden zudem an den modellierten Bestand im Gebiet angepasst. Insbesondere die Parkplatzflächen werden hier angepasst.

Im Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet Weidich“ 2. Änderung wird der südliche Teilbereich des aktuellen Geltungsbereiches dargestellt. Hier kommt es zur Ausweisung eines Sondergebietes Zweckbestimmung Ferienhausgebiet, Freizeit- und Ferienanlage gemäß § 10 BauNVO. Das Sondergebiet wird in drei Bereiche unterteilt, welche unterschiedliche Maße der baulichen Nutzung definieren. Die Maße der zulässigen Nutzung werden in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen.

Zudem werden mehrere Grünflächen mit Zweckbestimmungen wie Spielplatz, Minigolf und Biergarten ausgewiesen. Die Verortung ist dabei unverbindlich. Auch hier werden die Nutzungen aufgegriffen und durch weitere ergänzt. Die interne Wegeführung und Zuordnung der Nutzungen wird vorliegend angepasst und gemäß dem baulichen Bestand verortet.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 1.3 bis 1.3.6 sowie 2.1 bis 2.13 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Im Rahmen der bereits erfolgten Planung des Wohnmobilstellplatzes wurde eine begleitende Schalltechnische Untersuchung durch ein Fachbüro durchgeführt. Durch die Planung wurde nördlich des Parkplatzes ein Wohnmobilstellplatz vorbereitet und der zum Lärmschutz vorgesehene Erdwall nach Norden verschoben, sodass dieser zukünftig zwischen der Modellsportanlage und dem Wohnmobilstellplatz verläuft. Hierbei wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Im Rahmen der rechtskräftigen Bebauungspläne wurden die Belange des Immissionsschutzes bereits abgeprüft. Hieraus resultierten die im Plangebiet festgesetzten Erdwälle. Diese wurden vorliegend übernommen. Darüber hinaus sind in der Zuordnung der Nutzungen zueinander und der Umgebung keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte i.S.d. § 50 BImSchG erkennbar.

Licht

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, verwendet werden.

1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern

Abwasser

Generell soll das Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Versickerung des Niederschlagswassers

Für die Sondergebiete mit den lfd. Nr. 2 bis 4 gilt, dass Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen zu sammeln und als Brauchwasser zu verwerten ist, wenn wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Anforderungen an die Abwasserbeseitigung

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb wird hingewiesen. Die Nutzung der Solarenergie ist ausdrücklich zulässig. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Anlage von Gebäuden, Gehwegen, Zufahrten, Stellplätzen, Verkehrsstraßen sowie Einfriedungen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.1 Boden und Fläche

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAItBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bewertungsmethoden

Die nachfolgende Bodenbewertung erfolgte in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUELV 2011). Die Datengrundlage für die Bodenbewertung wurde dem *BodenViewer Hessen* (HLNUG 2023) entnommen.

Bestandsbeschreibung

Hinsichtlich der Bodenhauptgruppe sind die Böden im Bereich des Plangebietes den „Böden aus solifluidalen Sedimenten“ (Bodeneinheit: Pseudogleye und Hangpseudogleye mit Parabraunerde-Pseudogleyen) zuzuordnen. Als Bodenart wird für den nordöstlichen Teil des Plangebietes Lehm angegeben. Für den restlichen Teil des Plangebietes liegt keine Datengrundlage vor.

Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (HLNUG 2023, *BodenViewer Hessen*) verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Lediglich die Böden im östlichen sowie nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes wurden bewertet. In diesen Bereichen wurden die Böden vorwiegend mit einem geringen sowie kleinflächig mit einem mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet (**Abb. 2**). Dabei wurden die Böden im Einzelnen mit einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial sowie einer geringen bis mittleren Feldkapazität bewertet. Das Nitratrückhaltevermögen wird als gering bis mittel eingestuft. Die Acker- / Grünlandzahl wird mit **> 35 bis ≤ 40** angegeben. Im Regionalplan Mittelhessen 2010 wird der südliche Teil des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (6.3-2) und der nördliche als Vorranggebiet für Landwirtschaft (6.3-1) dargestellt.

Bodenempfindlichkeit

Die Bodenfunktionen sind generell empfindlich gegenüber Bodenversiegelung, -auf- oder -abtrag sowie -vermischung. In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Innerhalb des Plangebietes besteht gemäß dem Bodenerosionsatlas mit einem K-Faktor von **> 0,4 – 0,5** vorwiegend eine sehr hohe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden.

Darüber hinaus weisen die Böden auf den unversiegelten Freiflächen innerhalb des Plangebietes eine überwiegend extrem hohe natürliche Erosionsgefährdung auf. Auch die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Böden weisen eine vorwiegend extrem hohe natürliche Erosionsgefährdung auf (**Abb. 3**).



Abb. 2: Bewertung auf Grundlage der Bodenfunktionsbewertung der Böden innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes. Plangebiet: weiß umrandet. (Quelle: BodenViewer Hessen, Zugriffsdatum: 05/2024, eigene Bearbeitung.)

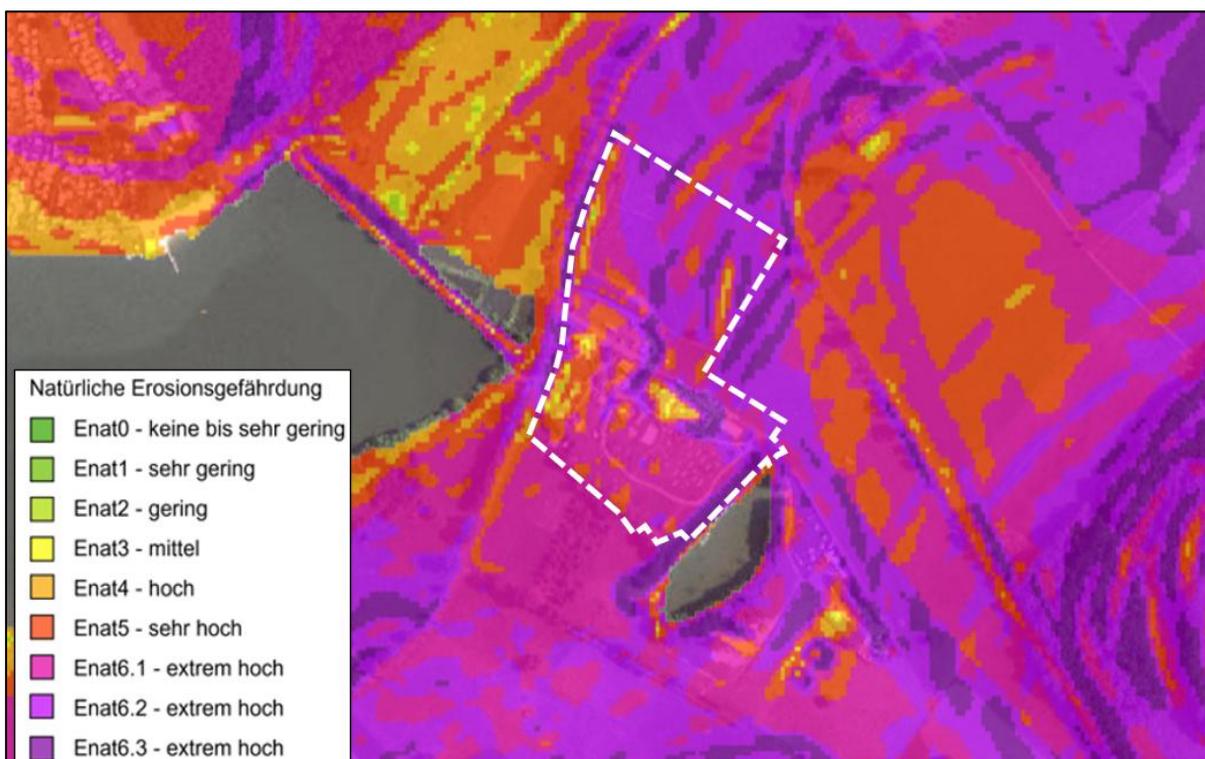


Abb. 3: Natürliche Erosionsgefährdung der Böden innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes. Plangebiet: weiß umrandet. (Quelle: BodenViewer Hessen, Zugriffsdatum: 05/2024, eigene Bearbeitung.)

Bodenentwicklungsprognose

Bei Nichtdurchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes bleiben die vorhandenen Versiegelungen und Nutzungen aller Voraussicht nach bestehen. Die geringwertigen Bodenfunktionen für die Landwirtschaft im nördlichen Teil des Plangebietes bleiben voraussichtlich erhalten und werden sich je nach Intensivierung oder Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung verschlechtern bzw. verbessern.

Bei Durchführung der Planung kann es im Plangebiet teilweise zu Neuversiegelung, Bodenverdichtung, Bodenabtrag, -auftrag und -vermischung kommen. Davon betroffen sind primär die Bodenfunktionen:

- Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt
- Archiv der Natur- und Kulturlandschaft
- Funktion des Bodens im Nährstoffhaushalt
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium (Puffer-, Filter- u. Umwandlungsfunktion)

Altlasten

Zu dieser Thematik liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Informationen vor.

Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind jedoch umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

Kampfmittel

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine weiteren Informationen vor.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um grundsätzlich den mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten entgegenzuwirken (geringere Wasserversickerung, Störung der Grundwasserbildung, Oberflächenabfluss, fehlende Luftabkühlung, Störung der Bodenfruchtbarkeit, etc.) enthält der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen bzw. Hinweise:

- Für das Sondergebiet mit der lfd. Nr. 1 gilt: Mind. 90% der Grundstücksfreiflächen im Sondergebiet sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- Für die Sondergebiete mit den lfd. Nr. 2 bis 4 gilt: Mind. 90% der Grundstücksfreiflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Davon sind mindestens 20 % zu bepflanzen. Es gilt je 50 m² ein Baum oder je 5 m² ein Strauch. Die gemäß Plankarte oder textlicher Festsetzungen festgesetzten Anpflanzungen können zur Anrechnung gebracht werden.
- Stein-, Kies-, Split- und Schotterschüttungen von mehr als 1 m² Fläche oder in der Summe von 5 m² je Grundstück sind bei Neuanlage unzulässig. Davon ausgenommen ist der Spritzwasserschutz an Gebäuden.
- Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen aus Holz oder Metall bis zu einer Höhe von 2 Metern über Geländeoberkante zzgl. nach innen abgewinkeltem Übersteigschutz und in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen.
- Mauern. Betonsockel und Mauersockel sind unzulässig, soweit es sich nicht um erforderliche Stützmauern zum Straßenraum handelt. Punktfundamente für Einfriedungen sind zulässig.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gilt: Im Bereich der Erdwälle gilt es jeweils eine Gehölzbe-pflanzung in einer Breite von mindestens 2,5 Metern vorzunehmen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch je 5 m² und ein Baum je 50 m². Sträucher sind in Gruppen von jeweils mindestens 6 Exemplaren zu pflanzen.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gilt: Im Bereich der privaten Parkfläche (Parkplatz) sind mindestens 9 Laubbäume zu pflanzen.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gilt: Je Symbol in der Plankarte ist der bestehende Baum dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gilt: Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen mit Laubgehölzen vorzunehmen.
- Ausweisung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) mit dem Entwicklungsziel: Sukzession, Maßnahmenempfehlung: Die Flächen sind vollständig der natürlichen Sukzession zu überlassen und von jeder Nutzung freizuhalten.
- Stellplätze und Gehwege sowie Hofflächen im Sinne von untergeordneten Nebenanlagen sind in wasserdurchlässiger Weise, wie z.B. als wassergebundene Wegedecken, weitfügige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster, zu befestigen, sofern betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung ist bei Neuanlage unzulässig.
- Die internen Fußwegeverbindungen sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen (bspw. Kiesweg).
- Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsbegleitgrün“ ist die Fläche als Grünfläche zu gestalten bzw. zu erhalten.
- Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt: Die allgemeinen Verkehrsflächen sowie die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden zeichnerisch gemäß der Plankarte festgesetzt. Für den Bereich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Private Parkfläche“ sowie „Stellplätze für Wohnmobile“ wird festgesetzt, dass diese in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen sind (Bspw. Schotterrasen, Rasengittersteine).

Nachfolgend werden verschiedene Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt, die als Hinweise für die Planungsebenen der Bauausführung und Erschließungsplanung vom Bauherrn / Vorhabenträger zu beachten sind:

- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung, beispielsweise Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB. Von stark belasteten / befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
- Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden, d.h. Erhaltung des Infiltrationsvermögens. Bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. ggf. der Einsatz von Baggermatten / breiten Rädern / Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden (siehe Tab. 4-1, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV, Stand März 2017).
- Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Boden anlegen (ggf. Verwendung von Geotextil, Tragschotter).

- Ausweisung von Bodenschutz- / Tabuflächen bzw. Festsetzungen nicht überbaubarer Grundstücksflächen.
- Wo es logistisch möglich ist, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z. B. durch Absperrung mit Bauzäunen, Einrichtung fester Baustraßen oder Lagerflächen. Bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
- Vermeidung von Fremdzufluss, z.B. zufließendes Wasser von Wegen. Der ggf. vom Hang herabkommende Niederschlag ist während der Bauphase – beispielsweise durch einen Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes –, um das unbegrünte Grundstück herumzuleiten. Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
- Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
- Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen. Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren (ggf. Verwendung von Geotextil, Erosionsschutzmatte), gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort. Ober- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen.
- Angaben zu Ort und Qualität der Verfüllmaterialien.
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
- Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit sowie positive Effekte auf Bodenorganismen).
- Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht kann die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV Stand März 2017“ hilfsweise herangezogen werden.

Für die zukünftigen Bauherren sind nachfolgende Infoblätter des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (HMLU) zu beachten:

- Boden - mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende (HMLU 2024)
- Boden - damit der Garten funktioniert, Bodenschutz für Häuslebauer (HMLU 2024)

Eingriffsbewertung

Die Böden im nordwestlichen Bereich sowie im südlichen Randbereich des Plangebietes sind überwiegend unversiegelt und besitzen aufgrund der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung überwiegend nur eine geringe Vorbelastung, wodurch ihre Funktionen im Naturhaushalt weitestgehend ungestört sind. Der Boden ist mit einer Acker-/ Grünlandzahl von > 35 bis ≤ 45 weder als besonders mager noch als besonders ertragreich anzusprechen. Der nordwestliche sowie südliche Bereich des Plangebietes ist teilweise bereits versiegelt oder anthropogen geprägt und weist nur stellenweise naturnahe Bodenfunktionen auf. Bei Umsetzung der Planung wird der nordwestliche Bereich, welcher teilweise unversiegelt (Ruderalvegetation, Frischwiese) und teilweise versiegelt (Asphalt) ist, in geringem Umfang überbaut. Das Plangebiet ist jedoch Teil der rechtskräftigen Bebauungspläne „Sondergebiet Weidich“ – 1. Änderung und Erweiterung (2010) und „Sondergebiet Weidich“ – 2. Änderung (2016). Im Zuge der Planung

werden überwiegend die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen optimiert und an den vorhandenen Bestand angepasst. Durch das Vorhaben wird lediglich im nordwestlichen Bereich des Plangebietes ein zusätzlicher, moderater Eingriff vorbereitet. Dort wird bei Umsetzung der Planung lediglich die private Parkfläche im Bereich der nitrophytischen Ruderalvegetation erweitert und zusätzlich werden Stellplätze für Wohnmobile ausgewiesen. Bezüglich der Lage im Vorbehaltsgebiet und Vorranggebiet für Landwirtschaft ist ebenfalls anzuführen, dass vorliegend eine Optimierung des Bestandes erfolgt. Es wird keine zusätzliche landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen, vielmehr wird die interne Flächenaufteilung optimiert. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs ist die Eingriffswirkung auf das Schutzgut Boden als gering zu bewerten. Die überwiegend extrem hohe Erosionsgefährdung der Böden innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes sollte bei Durchführung der Planung berücksichtigt werden.

2.2 Wasser

Bestandsbeschreibung

Im südlichen Randbereich des Plangebietes verläuft eine Grabenparzelle. Des Weiteren befindet sich im südlichen Bereich des Plangebietes ein künstlich angelegter Teich (Kleingewässer). Unmittelbar östlich grenzt ein See an das Plangebiet an. In rd. 50 m westlicher Entfernung befindet sich der Nieder-Mooser Teich mit rd. 31 ha Wasserfläche. In rd. 90 m nordwestlicher Entfernung zum Plangebiet verläuft das stark bis vollständig veränderte Fließgewässer Moosbach. Der nördliche Bereich des Plangebietes befindet sich innerhalb der sich im Festsetzungsverfahren befindlichen Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes „Br. V Salz, Gem. Freiensteinau“ (WSG-ID 535-213). Der südliche Bereich des Plangebietes befindet sich in der amtlich festgesetzten Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „WSG Br. Ober-Moos“ (WSG-ID 535-026) (**Abb. 4**). Zudem wird der südliche Teilbereich von einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (6.1.4.-12) überlagert. Das Plangebiet liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebietes sowie außerhalb von Risikogebieten.

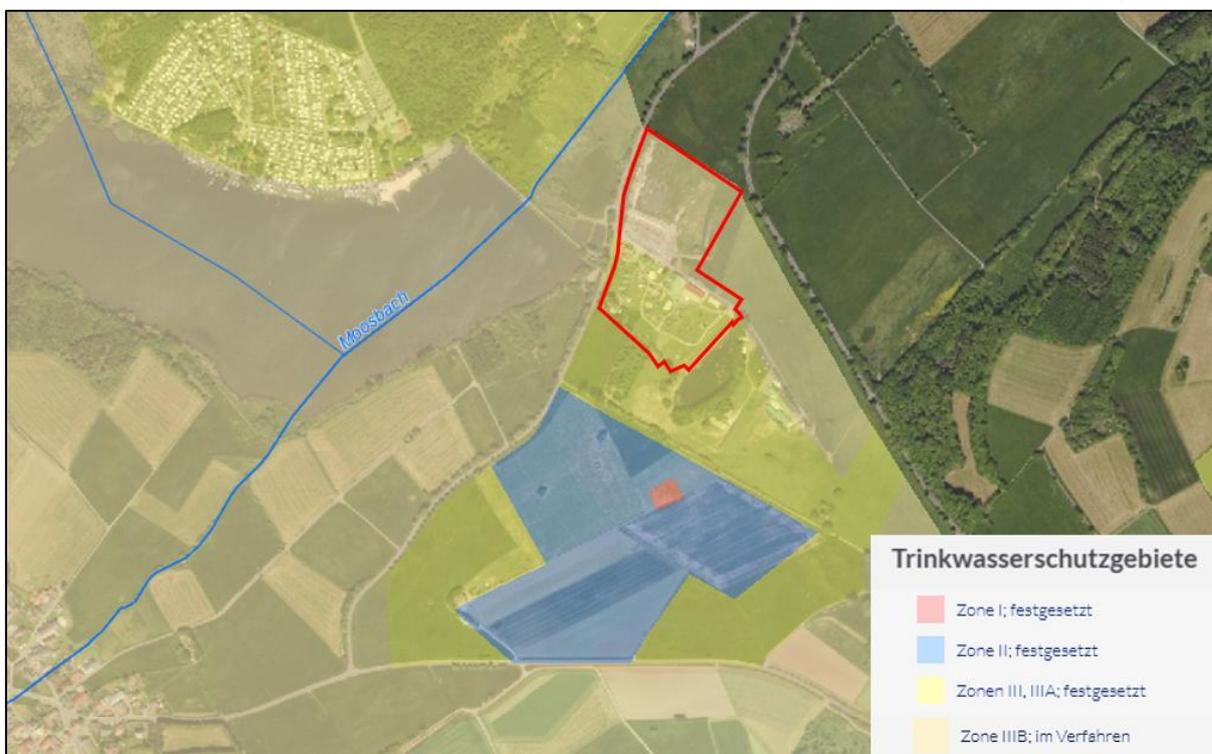


Abb. 4: Lage des Plangebietes zu Wasserschutzgebieten und Fließgewässern (Quelle: Wrrl-Viewer, Zugriffsdatum: 08/2025, eigene Bearbeitung).

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die im vorangegangenen Kapitel aufgeführten Festsetzungen und Hinweise zur Eingriffsminderung auf die Bodenfunktionen wirken sich gleichermaßen positiv auf den Wasserhaushalt aus. Zur weiteren Minderung der negativen Effekten hinsichtlich des Wasserhaushalts beinhaltet der Bebauungsplan darüber hinaus folgende Festsetzungen bzw. Hinweise:

- Für die Sondergebiete mit den lfd. Nr. 2 bis 4 gilt: Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln und als Brauchwasser zu verwerten, wenn wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
- Gemäß § 23 HWG sind innerhalb eines 5 Meter Streifens entlang der Grabenparzelle, gemessen am äußeren Rand der Oberkannte Gewässerböschung, bauliche Anlagen unzulässig (wasserrechtliche Regelung/Vorgaben für den beplanten Bereich).
- Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Br. V Salz, Gem. Freiensteinau (Im Festsetzungsverfahren). Es liegt zudem teilweise innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes WSG Br. Ober-Moos. Die entsprechenden Ge- und Verbote sind zu beachten.
- Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Eingriffsbewertung

Es kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes im Bereich der unversiegelten Flächen (v.a. Frischwiese, gärtnerisch gepflegte Anlagen, Weiden) die Grundwasserneubildung nahezu uneingeschränkt ist, während diese im Bereich der versiegelten Bereiche (z.B. Parkplätze, Bebauung) stark eingeschränkt ist. Bei Umsetzung der Planung wird der nordwestliche Bereich, welcher teilweise unversiegelt (Ruderalvegetation, Frischwiese) und teilweise versiegelt (Asphalt) ist, in geringem Umfang überbaut. Die mit dem Vorhaben verbundene geringe Bodenversiegelung wird voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss durch Niederschlagswasser, Niedrigwasserphasen oder die Grundwasserneubildung haben. Die Lage im Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz steht im Kontext der vorhandenen Trinkwasserschutzgebiete. Der südliche Teilbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet WSG Br. Ober-Moos Zone III. Der nördliche Bereich des Gebietes liegt im Trinkwasserschutzgebiet Br. V Salz, Gem. Freiensteinau Schutzzone IIIB. Die entsprechenden Ge- und Verbote sind zu beachten. Hier ist aufzuführen, dass das Plangebiet Teil der rechtskräftigen Bebauungspläne „Sondergebiet Weidich“ – 1. Änderung und Erweiterung (2010) und „Sondergebiet Weidich“ – 2. Änderung (2016) ist. Die Nutzung im Plangebiet ist bereits planungsrechtlich gesichert und im Bestand vorhanden. Die Art der Nutzung und Bebauung ist dabei grundsätzlich mit den Vorgaben der Schutzgebiete vereinbar. Insgesamt werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß BauGB § 1 Absatz 6 Ziffer 7 die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ zu berücksichtigen. Zudem sind bei Bauleitplänen Maßnahmen anzuwenden, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie die der Anpassung an den Klimawandel dienen (gemäß BauGB § 1a Absatz 5).

Bewertungsmethoden

Die nachfolgende Klimabewertung erfolgte in Anlehnung an den „Handlungsleitfaden zur kommunalen Klimaanpassung in Hessen – Hitze und Gesundheit“ (HLNUG – Fachzentrum Klimawandel und Anpassung 2019). Hierbei wurde der Fokus auf die Bewertung von klimatischen Belastungs- und Ausgleichsräumen und auf die Bewertung von Entstehungsflächen für Kalt- und Frischluft sowie deren Abflussbahnen gelegt. Die Herangehensweise zur Beurteilung dieser Klimatelemente wurde anhand der Topografie, der vorhandenen Bebauungsstrukturen, der Flächennutzungen und der daraus abgeleiteten „Klimatope“ im Planungsraum durchgeführt.

Bestandsaufnahme

Als **klimatische Belastungsräume** zählen vor allem die durch Wärme und Luftschadstoffen belasteten Siedlungsflächen. Ein hoher Versiegelungs- bzw. Bebauungsgrad führt tagsüber zu starker Aufheizung und nachts zur Ausbildung einer deutlichen „Wärmeinsel“ bei durchschnittlich geringer Luftfeuchte. Im Planungsraum sowie im Plangebiet selbst bilden die bebauten Bereiche und die Verkehrsflächen klimatische Belastungsräume. Diesbezüglich ist der Planungsraum insgesamt nur leicht vorbelastet (**Abb. 5**).

Klimatische Ausgleichsflächen weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie geringe Windströmungsveränderungen auf. Sie wirken den durch Wärme und Luftschadstoffen belasteten Siedlungsflächen durch Kalt- und Frischluftproduktion und -zufuhr entgegen. Kaltluft entsteht in erster Linie auf Freiflächen (z.B. Acker, Grünland, Gehölzarme Parkanlagen), wenn in der Nacht die abkühlende Erdoberfläche ihrerseits die darüber liegenden bodennahen Luftschichten abkühlt. Der Abfluss der Kaltluftbahnen folgt im Groben der Geländeneigung entsprechend von den Höhen ins Tal. Im Planungsraum und im Plangebiet selbst bilden vor allem die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen (Grünland, Acker) aber auch die nahliegenden Waldflächen potenzielle Entstehungsflächen für Kaltluft (**Abb. 5**). Im Planungsraum erfolgt der Abfluss der Kaltluft aus Südosten und Nordwesten Richtung Plangebiet und Nieder-Mooser Teich. Sowohl der Planungsraum als auch das Plangebiet zeichnen sich durch eine weitgehend aufgelockerte, kleinräumige Bebauungsstruktur und umfangreiche Kaltluftentstehungsflächen aus. Der Nieder-Mooser Teich mildert Temperaturschwankungen in der Umgebung ab und führt besonders im Sommer durch Verdunstung für eine lokale Abkühlung. Zudem dient der Nieder-Mooser Teich als Puffer bei Starkregen.

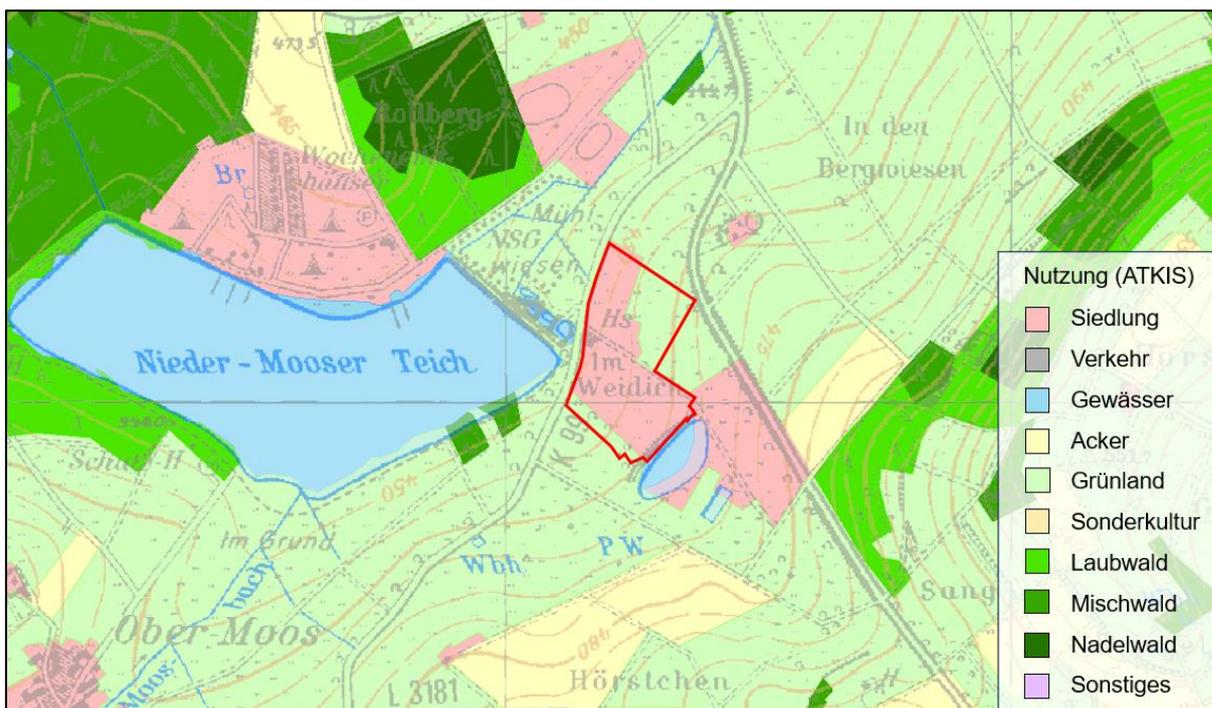


Abb. 5: Nutzungstypen im Bereich des Plangebietes (rot umrandet). Die Siedlungsbereiche und die Verkehrsflächen bilden klimatische Belastungsräume. Die Freiflächen (Grünland, Acker) aber auch die nahliegenden Waldflächen bilden klimatische Ausgleichsflächen. Der potenzielle Abfluss der Kaltluft folgt der Topografie entsprechend von Südosten nach Nordwesten bzw. von Osten nach Westen (Quelle: GruSchu Hessen, Zugriffsdatum: 11/2023, eigene Bearbeitung).

Starkregenereignisse

Angesichts der innerhalb und um das Plangebiet bestehenden extrem hohen Erosionsgefährdung wurden die Starkregenereignisse in diesem Bereich untersucht.

Die Starkregen-Hinweiskarte für Hessen (HLNUG) vermittelt eine erste Übersicht der Gefährdungslage bei Starkregen. Sie soll Kommunen dabei unterstützen, ihre eigene Situation besser einschätzen zu können. Die Karte basiert auf Beobachtungen von Niederschlag, Topografie und Versiegelungsgrad. Die Starkregen-Hinweiskarte basiert auf einem **Starkregen-Index**. In den Starkregen-Index fließen die folgenden Parameter ein:

- Starkregen: Anzahl der Starkregen-Ereignisse bei 15 und 60 Minuten Andauer (basierend auf Radarniederschlagsdaten des Deutschen Wetterdienstes von 2001 bis 2016).
- Versiegelung: Urbane Gebietskulisse - Anteil der versiegelten Fläche pro 1 km² Rasterzelle (basierend auf ALKIS Landnutzungs- sowie ATKIS Ortslagendaten).
- Überflutung: Überflutungsgefährdeter Flächenanteil der urbanen Gebietskulisse – Auftreten und Größe von Senken und Abflussbahnen.

Zusätzlich ist die Vulnerabilität (kritische Infrastrukturen, Bevölkerungsdichte und Erosionsgefahr) enthalten. Der Vulnerabilitäts-Index (umrandete Rasterzellen in den Karten) ergibt sich aus Standortfaktoren, die räumlich variierende Schadenspotenziale, Sachwerte oder Infrastrukturen (z.B. Krankenhäuser) einbeziehen. Folgende Informationen gehen in den Index ein:

- Bevölkerungsdichte der gesamten Gemeindefläche (Einwohner pro km²)
- Anzahl Krankenhäuser pro km²
- Anzahl industrieller und gewerblicher Anlagen mit Gefahrstoffeinsatz pro km²

- Bodenerosionsgefahr im Bereich hydrologischer Einzugsgebiete, die in urbane Räume entwässern

Für die Gemeinde Freiensteinau besteht im Bereich des Plangebietes ein hoher Starkregen-Index. Der Vulnerabilitäts-Index wird als nicht erhöht bewertet (**Abb. 6**).

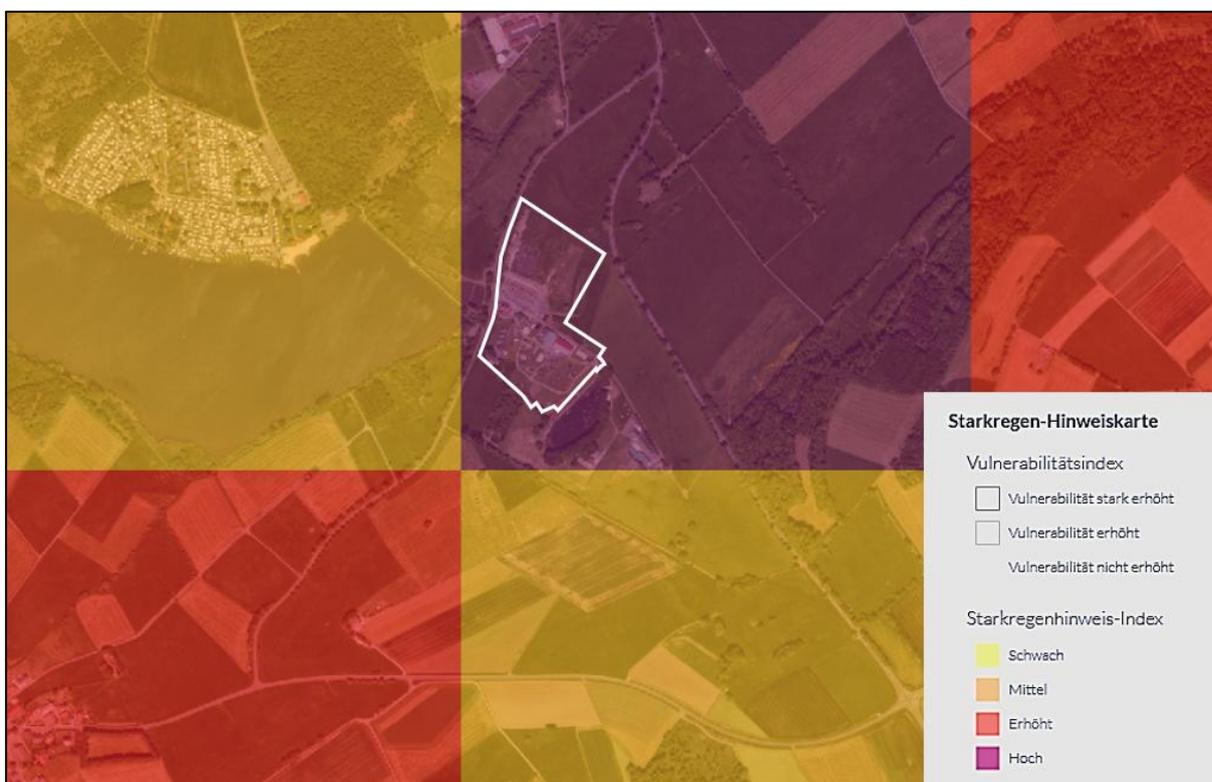


Abb. 6: Starkregen-Hinweiskarte für die Gemeinde Freiensteinau, Plangebiet = weiß umrandet (Quelle: Starkregen-Hinweiskarte für Hessen (HLNUG), Stand 2022, eigene Bearbeitung)

Kommunale Fließpfadkarten eignen sich für kleinere Ortschaften oder Ortsteile, besonders im ländlichen Raum. Sie zeigen (in einer Auflösung von 1 m²) eine erste Übersicht der potenziellen Fließpfade, die das Regenwasser bei einem Starkregenereignis nehmen würde. Innerhalb des Plangebietes werden sowohl im Bereich der asphaltierten Straßenverkehrsfläche und des Walls als auch im Bereich der Parkplätze und im Bereich des im südlichen Randbereichs verlaufenden Grabenparzelle Fließpfade dargestellt. Die vorhandenen Gebäude liegen teilweise innerhalb des Gefährdungsbereichs durch Fließpfade. Das Grünland wird mit einer Hangneigung von 5-10% als mäßig gefährdet dargestellt. Bei Umsetzung der Planung wird die Parkplatzfläche in geringem Umfang nach Norden erweitert. Diese wird sich voraussichtlich innerhalb einer Fließpfadpufferzone befinden. Zudem wird der nordwestliche Bereich des Plangebietes überbaut. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bebauung die Entstehung neuer Fließpfade begünstigt (**Abb. 7**).

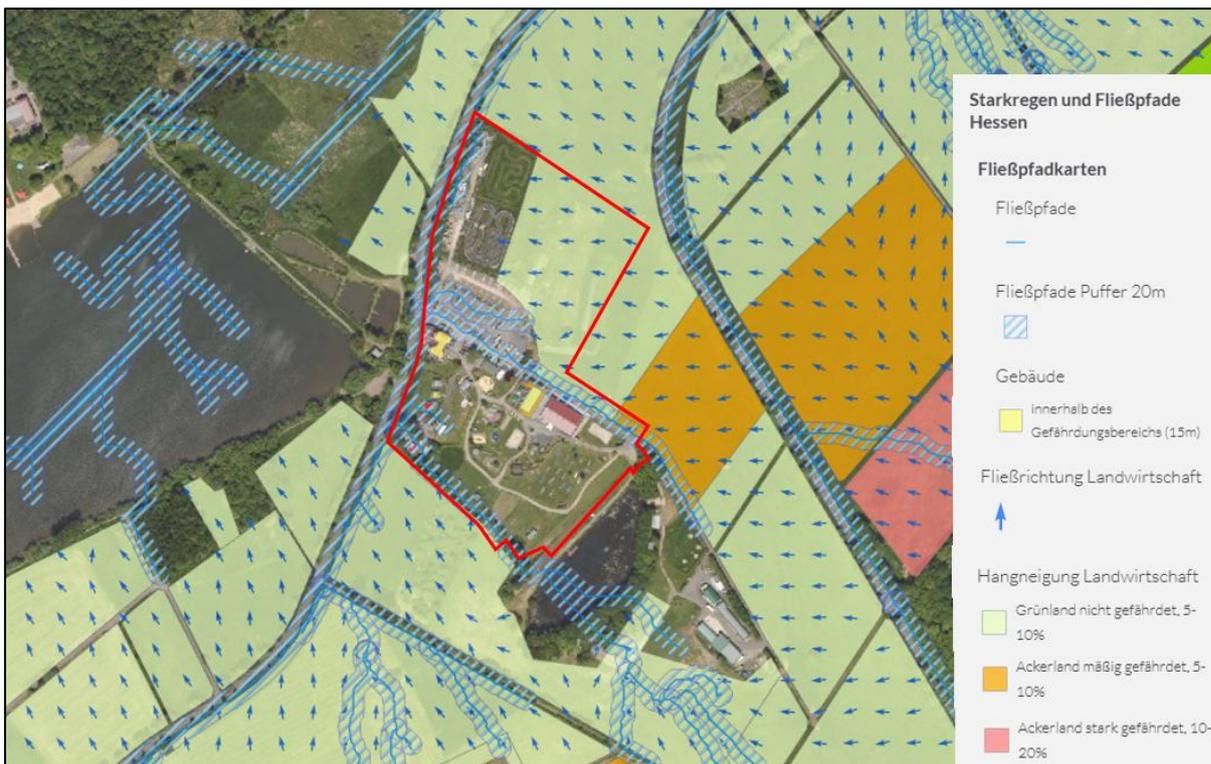


Abb. 7: Fließpfadkarte für die Gemeinde Freiensteinau, Plangebiet = rot umrandet (Quelle: Starkregen-Hinweiskarte für Hessen (HLNUG), Stand 2022, eigene Bearbeitung)

Eingriffsbewertung

Die geplante Optimierung bauplanungsrechtlicher Festsetzungen in Nieder-Moos wird der Entstehung und dem Transport von Frisch- und Kaltluft nicht entgegenstehen, da kein erheblicher Eingriff in den derzeit vorhandenen Bestand vorgesehen ist. Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung klimatischer Funktionen im Bereich des Plangebietes und dessen Umgebung nicht zu erwarten. In Hinblick auf potentielle Folgen des Klimawandels sind die erhöhte Erosionsgefährdung sowie das hohe Starkregenrisiko zu beachten. Diese sind für die geplante Bebauung im nordwestlichen Bereich des Plangebietes in Bezug auf die potenzielle Lage innerhalb des Gefährdungsbereichs von Fließpfaden von Relevanz. Insgesamt wird das geplante Vorhaben voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Plangebietes wurden im September 2023 sowie im Mai 2024 jeweils eine Geländebegehung durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte (Anlage 1 zum Umweltbericht) kartographisch dargestellt.

Nördlich sowie südlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen und östlich beweidete Flächen an das Plangebiet an. Südöstlich des Plangebietes befindet sich ein Teich. Westlich angrenzend verläuft eine Straßenverkehrsfläche. Weiter westlich erstreckt sich der Nieder-Mooser Teich.

Das Plangebiet selbst umfasst das Gelände des Freizeitparks „Vulkanpark“ mit diversen Nutzungsstrukturen und erweist sich daher insgesamt als mosaikartig und kleinstrukturiert.

Der nördliche Teilbereich (Gemarkung Nieder-Moos, Flur 6, Flurstück 73) umfasst größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form einer ausgedehnten, mäßig intensiv genutzten Frischwiese. Im Bereich der Frischwiese konnten eine relativ geringe Diversität an Pflanzenarten aufgenommen werden, darunter jedoch der Knollige Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), welcher als Magerkeitszeiger gilt. Im südwestlichen Teilbereich der Wiese konnte das Vorkommen von Binsen festgestellt werden, sodass von einer Wechselfeuchtigkeit des Standorts auszugehen ist. Innerhalb der Wiesenfläche befinden sich eine kleinflächige, asphaltierte Modellfliegerlandebahn sowie eine bewachsene Schotterstelle. Eine vergleichbare jedoch kleinflächigere Wiesenfläche befindet sich im nordwestlichen Teil des Plangebietes und grenzt westlich der zuvor genannten Wiesenfläche an. Der nordwestliche Teilbereich der Wiese ist vergleichsweise als arten- bzw. blütenärmer anzusprechen. Zudem ist eine kleinflächige, intensiv genutzte Weide im südlichen Teil des Flurstücks lokalisiert. Hier wurden nur wenige Pflanzenarten, darunter keine wertgebenden oder planungsrelevanten Arten, festgestellt.

Der westliche und nordwestliche Teilbereich des Flurstücks 73 (Gemarkung Nieder-Moos, Flur 6) umfasst vorwiegend geschotterte, teilweise bewachsene Flächen sowie großflächige Ruderalfluren. Im Bereich der bewachsenen Schotterflächen konnten zahlreiche Pflanzenarten festgestellt werden, sodass diese als mäßig artenreich anzusprechen sind.

Bei den vorhandenen Ruderalfluren handelt es sich vorwiegend um artenarme, nitrophytische Ruderalvegetation im Bereich eines Parkplatzes sowie im Bereich einer Modellsportbahn (Modell-Kartbahn). Vor allem im Bereich der Modellsportbahn erweist sich die Ruderalvegetation stellenweise als mäßig artenreich. Darüber hinaus befinden sich hier verschiedene Gehölzstrukturen, darunter Gebüsche frischer Standorte und ein Feldgehölz sowie zahlreiche einheimische bzw. nicht heimische, klein bis hochwüchsigen Einzelbäume.

Der südliche Teilbereich des Plangebietes (Gemarkung Nieder-Moos, Flur 6, Flurstücke 57 teilweise, 66, 67 und 68) wird vorwiegend durch bereits versiegelte bzw. überbaute Flächen im Bereich einer als Restaurant mit Pension sowie als Ferienpark mit Tiny-Häuser genutzten Fläche geprägt. Der Bereich umfasst darüber hinaus offene Freiflächen in Form von gärtnerisch gepflegten Anlagen (Grünflächen) im Bereich des Restaurants / der Pension und Spiel-, Kletter-, Sandflächen sowie eine Minigolfanlage. Die ausgedehnten Grünflächen sind vorwiegend kurzwüchsig, wobei diese stellenweise hochwüchsige, saumartige Strukturen mit einer geringfügig höheren Pflanzendiversität aufweisen. Die Grünflächen im östlichen Teil des Flurstücks 68 sowie teilweise innerhalb des Flurstücks 57 (Gemarkung Nieder-Moos, Flur 6) sind vorwiegend als Intensivrasen anzusprechen, da diese als Anlage für Minigolf genutzt werden. Des Weiteren befindet sich in diesem Bereich ein künstlich angelegter Teich (Kleingewässer) mit Baumanpflanzungen.

Im südlichen Teil des Flurstücks 68 (Gemarkung Nieder-Moos, Flur 6) befinden sich insgesamt 4 Tiergehege (u.a. Ziegen, Esel), welche als intensiv genutzte Weiden anzusprechen sind. Hier wurden nur wenige Pflanzenarten zum Zeitpunkt der Kartierung festgestellt. Der Bereich des Flurstücks 57 (Gemarkung Nieder-Moos, Flur 6) ist ebenfalls durch eine intensiv genutzte Weide (Pferde) geprägt.

Im südlichen Randbereich des Plangebietes – hauptsächlich im Bereich der Flurstücke 64 und 65 (Gemarkung Nieder-Moos, Flur 6) – verläuft ein strukturarmer sowie mäßig artenreicher Graben mit üppigen Saumstrukturen. Im Bereich des Grabens wurde zudem ein Ufergehölzsaum aus vorwiegend hochwüchsigen Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Straucharten, wie dem Schwarzen Holunder (*Sambucus nigra*) und der Gemeinen Hasel (*Corylus avellana*), erfasst, welcher als prioritärer LRT 91E0* sowie als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop anzusprechen ist.

Das gesamte Plangebiet wird im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (6.1.1-2) überlagert.

Art	Deutscher Name	Bewachsener Schotter	Gebüsche freier Standorte	Feldgehölze / Baumgruppen	Mäßig intensiv genutzte Wiese	Gärtnerisch gepflegte Anlagen / Grünflächen	Intensivweide / Wildgehege	arten-/strukturarmer Graben Ost	Mäßig intensiv genutzte Wiese Nordwest	strukturarmer Graben Südwest / Ufergehölzsaum	Nitrophytischer Ruderalflur
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn			x						x	
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn		x	x						x	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn		x	x							
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe				x	x	x				x
<i>Alchemilla spec.</i>	Frauenmantel					x					
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke									x	x
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle									x	
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	x									x
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß	x									x
<i>Barbarea vulgaris</i>	Winterkresse	x						x			x
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen				x		x		x		
<i>Bistorta officinalis</i>	Schlangen-Knöterich							x		x	x
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse					x					
<i>Bromus spec.</i>	Taube Tresse									x	x
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume					x					x
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen- Schaumkraut				x						
<i>Carex leporina</i>	Hasen-Segge	x									
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		x	x							
<i>Cerastium fontanum</i> agg.	Gewöhnliches Hornkraut				x						x
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel		x								x
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel				x	x	x				x
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel									x	
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	x									
<i>Epilobium spec.</i>	Weidenröschen	x						x		x	x
<i>Equisetum spec.</i>	Schachtelhalm					x					

<i>Erigeron annuus</i>	Einjähriges Berufkraut	x										x
<i>Galium album</i> agg.	Weißes Labkraut		x		x	x	x					x
<i>Geranium dissectum</i>	Schlitzblättriger Storchschnabel		x									
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut										x	
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz	x									x	
<i>Glechoma hederacea</i>	Gewöhnlicher Gundermann				x	x	x	x			x	
<i>Hieracium</i> spec.	Habichtskraut				x	x						x
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut					x						x
<i>Juncus</i> spec.	Binse	x			x		x			x		
<i>Juniperus communis</i>	Gemeiner Wacholder					x						
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite					x						
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras	x			x							
<i>Luzula campestris</i>	Feld- Hainsimse					x						
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke	x										
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfen-Klee	x				x						
<i>Melilotus</i> spec.	Steinklee	x										
<i>Picea abies</i>	Gemeine Fichte			x								
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	x	x					x				x
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich	x										x
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel			x							x	
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut	x										
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	x			x	x	x					
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß	x			x					x		
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß				x							
<i>Rosa</i> spec.	Rosengewächs										x	
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauer-Ampfer				x	x	x					
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer	x										
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer	x	x			x					x	
<i>Salix</i> spec.	Weide			x								
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder										x	

<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche		x	x						x	
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn	x			x	x	x		x	x	
<i>Trifolium campestre</i>	Feld- Klee	x									
<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee				x		x				
<i>Trifolium medium</i>	Mittlerer Klee	x									
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee	x			x	x					
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee	x			x						
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel		x			x		x		x	x
<i>Verbascum spec.</i>	Königskerze	x									
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis				x	x	x				
<i>Veronica serpyllifolia</i>	Quendel-Ehrenpreis	x			x	x			x		
<i>Vicia angustifolia</i>	Schmalblättrige Futter-Wicke	x									x
<i>Vicia sativa</i>	Saat-Wicke					x					x



Abb. 8: Straßenbegleitgrün im Bereich der nördlichen Plangebietsgrenze (eigene Aufnahme 05/2023)



Abb. 9: Wohnstrukturen und Verkehrsflächen nördlich des Plangebietes (eigene Aufnahme 05/2023)



Abb. 10: Ruderalisierte Säume und Gebüsch im Bereich der südwestlichen Plangebietsgrenze (eigene Aufnahme 05/2023)



Abb. 11: Mäßig intensiv genutztes Grünland innerhalb des Plangebietes (eigene Aufnahme 05/2023)



Abb. 12: Sandfläche (Volleyballfeld), Vielschnittgras und asphaltierte Straße (eigene Aufnahme 05/2023)



Abb. 13: Schotterweg, gärtnerisch gepflegte Anlage und Minigolfplatz (eigene Aufnahme 05/2023)



Abb. 14: Weidefläche mit Ziegen (eigene Aufnahme 05/2023)



Abb. 15: Gärtnerisch gepflegte Anlage mit Spielplatz (eigene Aufnahme 05/2023)



Abb. 16: Tinyhäuser auf einem Intensivrasen im Bereich der gärtnerisch gepflegten Anlage (eigene Aufnahme 05/2023)



Abb. 17: Bewachsene Schotterfläche und Ziergehölze (eigene Aufnahme 05/2023)

Eingriffsbewertung

Dem Plangebiet kommt aus naturschutzfachlicher Sicht überwiegend eine geringe (Asphalt, gärtnerisch gepflegte Anlagen, Schotter, Intensivweide, nicht einheimische, nicht standortgerechte Gehölze) bis mittlere (Frischwiese, heimische, standortgerechte Gehölze, Ruderalvegetation) sowie in geringem Umfang erhöhte (Feldgehölz, Ufergehölzsaum) ökologische Bedeutung zu. Bei Umsetzung der Planung werden ein Teil der Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität, eine Schotterfläche sowie bereits asphaltierte Flächen umgenutzt. Die vorhandenen Gebüsch und Gehölze werden zum Großteil zum Erhalt festgesetzt. Der nordöstliche Bereich der Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellfluggelände und Discgolf“ ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass Biodiversität abnehmen und die Fläche als ökologisch geringwertiger anzusprechen sein wird. Der bestehende Ufergehölzsaum, der als prioritärer Lebensraumtyp LRT91E0* und als ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop angesprochen werden kann, wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Sukzession“ festgesetzt und im Bestand gesichert.

Es gilt zu berücksichtigen, dass das Plangebiet Teil der rechtskräftigen Bebauungspläne „Sondergebiet Weidich“ – 1. Änderung und Erweiterung (2010) und „Sondergebiet Weidich“ – 2. Änderung (2016) ist. Die im nordwestlichen Bereich als überbaubare Fläche ausgewiesenen Fläche mit einer GRZ von 0,4 wurde bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan „Sondergebiet Weidich“ – 1. Änderung und Erweiterung (2010) als überbaubare Fläche Sondergebiet mit einer GRZ von 0,4 ausgewiesen. Durch das

Vorhaben wird lediglich die private Parkfläche im Bereich der nitrophytischen Ruderalvegetation erweitert und zusätzlich werden Stellplätze für Wohnmobile geschaffen. Die im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sondergebiet Weidich“ – 2. Änderung (2016) ausgewiesenen Kompensationsflächen „Ufervegetation“ und „Extensivgrünland“ werden als private Grünfläche überplant und sind dementsprechend aus naturschutzfachlicher Sicht nun als geringwertiger anzusprechen. Der Verlust der Kompensationsflächen ist auszugleichen. Eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung wird zur Entwurfsoffenlage nachgereicht. In Bezug auf die Lage innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft gemäß Regionalplan ist ebenfalls anzuführen, dass die Nutzung im Plangebiet bereits planungsrechtlich gesichert und im Bestand vorhanden ist. Zum derzeitigen Stand ist die Eingriffsbewertung auf die Schutzgüter Pflanzen sowie Biotop- und Nutzungsstrukturen als mittel zu bewerten.

2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:

- a. Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Zeit von 01.03. bis 30.09. durchzuführen.
- b. Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch eine qualifizierte Person daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind.
- c. Bau-, Änderungs- und Abrissarbeiten sind generell außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.
- d. Höhlenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung / dem Gehölzrückschnitt durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten zu überprüfen.
- e. Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten. Das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.
- f. Gehölzrückschnitte und -rodungen sind außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09. durchzuführen.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Hinweise

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, verwendet werden.

2.6 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete

2.6.1 Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 5421-401 „Vogelsberg“. Darüber hinaus liegt das FFH-Gebiet Nr. 5522-304 „Vogelsbergteiche und Lüderau bei Grebenhain“ in rd. 15 m westlicher Entfernung zum Plangebiet. In rd. 630 m südlicher Entfernung zum Plangebiet befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 5522-303 „Talauen bei Freiensteinau und Gewässerabschnitt der Salz“. Aufgrund der Nähe zum Plangebiet ist die Durchführung von Natura-2000-Prognosen erforderlich. Diese werden zur Entwurfs offenlage nachgereicht. Nachfolgend werden jeweils Beschreibungen der Schutzgebiete aufgeführt (**Abb. 18**).



Abb. 18: Lage des Plangebietes (rot umrandet) zu Natura 2000-Gebieten (Quelle: NaturegViewer, Zugriffsdatum: 08./2025, eigene Bearbeitung).

2.6.1.1 Vogelschutzgebiet Nr. 5421-401 „Vogelsberg“

Geographische Lage und Beschreibung

Das rd. 63.671 ha große Schutzgebiet liegt innerhalb der Gemeinden Birstein, Feldatal, Freiensteinau, Gedern, Gemünden/Felda, Grebenhain, Grünberg, Herbstein, Hirzenhain, Hosenfeld, Hungen, Laubach, Lauterbach/Hessen, Lautertal/Vogelsberg, Mücke, Nidda, Schotten, Schwalmtal und Ulrichstein. Die Höhenlage des Schutzgebietes bewegt sich zwischen 100 – 180 m über NHN. Das Schutzgebiet umfasst das Mittelgebirgslandschaft des Vogelsberges auf Basaltschild, bei dem die Hochlagen von großen, weitgehend geschlossenen Wäldern bestimmt werden, die teils von Fichtenwald, teils von Buchenwäldern gebildet werden. Eingestreut liegen stellenweise heckenreiche Bergwiesen und Bergweiden, Vermoorungen, Quellfluren und Bäche. Das Schutzgebiet liegt zudem innerhalb der Naturräume D 46 Westthessisches Bergland mit Untereinheit 349 Vorderer Vogelsberg sowie D 47 Ostthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön mit Untereinheiten 350 Unterer Vogelsberg und 351 Hoher Vogelsberg (mit Oberwald).

Leitbilder

Das EU-VSG „Vogelsberg“ ist mit mehr als 60.000 ha das mit Abstand größte hessische VSG und repräsentiert die typische Mittelgebirgslandschaft. Für dieses VSG wird folgendes Leitbild als Grundlage der Erhaltungs- und Entwicklungsziele definiert.

Das VSG ist geprägt durch das Vorhandensein von großen, geschlossenen und weitgehend zusammenhängenden Wäldern, eingebunden in reich strukturiertes Offenland, welches in seiner Gesamtheit kleinräumig durch eine Vielzahl an naturnahen Fließ- und Stillgewässer durchsetzt ist, die in dieser Form für alle maßgeblichen Vogelarten des VSG geeignete Lebensräume im ausreichenden Maße zur Verfügung stellt.

Die Wälder werden in erster Linie von naturnahen strukturreichen und in ihren zentralen Bereichen störungsarmen Buchenwäldern mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz dominiert und werden standortabhängig von weiteren naturnahen Laub- und Laubmischwäldern, unter besonderer Bedeutung der Eiche, in klimatisch begünstigten Standorten arrondiert. Das Offenland stellt ein Konglomerat aus reich strukturiertem Halboffenland und weiträumigem Offenland unter besonderer Bedeutung von extensiv genutztem Frisch- und Feuchtgrünland dar. Die vielfältigen Gewässer (Bäche, Fließgewässer, Weiher, Teiche, Quellen und Quellmoore) und ihre Auen sind insbesondere im Wald, entsprechend der Struktur und dem Gewässerchemismus, naturnah bis natürlich ausgebildet, im angrenzenden Offenland soweit möglich naturnah ausgeprägt, wobei dem „Mooser Teichgebiet“ (= Vogelsbergteiche) eine besonders hohe Bedeutung zukommt.

Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind durch die VO vom 16.01.2008 vorgegeben und dieser direkt entnommen worden. Sie werden wie dort artspezifisch, getrennt nach Brut- und Rastvogelart (= Gastvogelarten) dargestellt. Dabei werden zuerst alle Arten nach Anhang I der VSRL, danach alle Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VSRL aufgelistet.

Die vorliegende Datenanalyse hat gezeigt, dass jedoch einige in der VO genannte Arten im VSG keine signifikanten Bestände aufweisen und somit nicht als maßgebliche Bestandteile dieses VSG zu betrachten sind, auch wenn sie in der VO erwähnt sind. Dies wird bei den betroffenen Arten jeweils erwähnt.

Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B)

Eisvogel (Alcedo atthis)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Grauspecht (Picus canus)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz sowie Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

- Erhaltung großer, strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz,
- Höhlenbäumen und Höhlenbaumanwärttern, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit
- Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärttern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen

- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

- Erhaltung strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern im Wald sowie von Mooren

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Uhu (*Bubo bubo*)

- Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden in Primärhabitaten
- In Habitaten sekundärer Ausprägung Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugruben
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldresten, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), autotypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die eine Verbrachung und Verbuschung verhindert

Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung strukturreichen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung störungsfreier Rastgebiete

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften

Kranich (*Grus grus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges

Mittelsäger (*Mergus serrator*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

Neuntöter (*Lanius collurio*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

Ohrentaucher (*Podiceps auritus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Schilfröhrichten

Rotmilan (*Milvus milvus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit
- Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Seidenreiher (*Egretta garzetta*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung störungsfreier oder störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Silberreiher (*Egretta alba*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Singschwan (*Cygnus cygnus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Wachtelkönig (*Crex crex*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldresten, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), autotypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybridus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Wespenbussard (*Pernis apivorus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die eine Verbrachung und Verbuschung verhindert

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Dohle (*Coloeus monedula* = *Corvus monedula*)

- Erhaltung von strukturreichen Laubwald- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen und Alt- und Totholzanzwärttern
- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen, Graswegen und weiteren kleinräumigen
- Strukturelementen der Kulturlandschaft

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Hohltaube (*Columba oenas*)

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitate und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*) („Population nicht signifikant“).
- Erhaltung von Nassstaudenfluren

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)

- Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Bei sekundärer Ausprägung größerer Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern

- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung großräumiger Grünlandhabitate

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen
- Erhaltung von nassen, quellreichen Stellen im Wald

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichtem Wasserstand

Wendehals (*Jynx torquilla*)

- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von Streuobstwiesen

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken und offenen Schlammufem im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Baumfalke (*Falco subbuteo*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von großflächigen Weichholzaunen und Schilfröhrichten

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Dohle (*Corvus monedula*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von strukturreichen Laubwald- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen und Alt- und Totholz anwärttern
- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Acker säumen, Brachen, Graswegen und weiteren kleinräumigen
- Strukturelementen der Kulturlandschaft

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)

- Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm bänken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm bänken

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rastgebieten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten und einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Grünschenkel (*Tringa nebularia*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Hohltaube (*Columba oenas*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen
- Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kolbenente (*Netta rufina*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate vor allem in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit, insbesondere in fischereilich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Lachmöwe (*Larus ridibundus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern

Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Pfeifente (*Anas penelope*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

- Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungs- und Rasthabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate

Schellente (*Bucephala clangula*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)(Population nicht signifikant)

- Erhaltung von Nassstaudenfluren

Schnatterente (*Anas strepera*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in
- landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Bei sekundärer Ausprägung größerer Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet

Spießente (*Anas acuta*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Uferschnepfe (*Limosa limosa*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Uferschwalbe (*Riparia riparia*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen

Wachtel (*Coturnix coturnix*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung großräumiger Grünlandhabitats

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen
- Erhaltung von nassen, quellreichen Stellen im Wald

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

- Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen zumindest störungsarmer Rasthabitats

Wasserralle (*Rallus aquaticus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichtem Wasserstand

Wendehals (*Jynx torquilla*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

- Erhaltung von Streuobstwiesen

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*) („Population nicht signifikant“)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Sonstiges

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bedeutenden Rastgebietes der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie. Darüber hinaus liegt das Plangebiet abseits bedeutender Brut- sowie Horstgebiete der Anhang I und Art. 4.2 Vogelarten und weiterer wertgebender Vogelarten. Das Plangebiet befindet sich in ausreichender Entfernung zu Horstgebieten gemäß §36 des Hessischen Naturschutzgesetzes. Ebenfalls liegt das Plangebiet abseits von potenziellen Beunruhigung- bzw. Störungsbereichen sowie zu jeglichen Horstschutzzonen.

Innerhalb des Plangebietes wird gemäß der zur Verfügung stehenden Daten auf ein potenzielles Vorkommen eines Reviers der Bekassine (*Gallinago gallinago*) hingewiesen. Diese Art wird in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands als „Vom Aussterben bedroht“ eingestuft und unterliegt gemäß § 1 Satz 2 Bundesartenschutzverordnung einen strengen Schutz.

2.6.1.2 FFH-Gebiet Nr. 5522-304 „Vogelsbergteiche und Lüderau bei Grebenhain“

Geographische Lage und Beschreibung

Das FFH-Gebiet „Vogelsbergteiche und Lüderau bei Grebenhain“ ist auf den topographischen Kartenblättern 5422 (Herbstein), 5521 (Gedern) und 5522 (Freiensteinau) lokalisiert (HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT 1995). Das 500,79 ha große Schutzgebiet liegt im submontanen Höhenbereich zwischen 390 m ü. NN im Bereich Heisters und 488 m ü. NN im Bereich des Ober-Mooser Teiches. Naturräumlich gehört das Gebiet zum „Hohen Vogelsberg“ (351), Untereinheit „Östlicher Hoher Vogelsberg“ (351.1) (KLAUSING 1988). Verwaltungsmäßig gehört das Gebiet zum Vogelsbergkreis und hier zu den Gemeinden Grebenhain und Freiensteinau und umfasst insgesamt zehn Gemarkungen.

Das Gebiet stellt eine historisch gewachsene Kulturlandschaft der Mittelgebirge dar mit großer floristischer und insbesondere faunistischer Artenvielfalt, welche aquatische Bereiche (Ober-Mooser Teich,

Rothenbachteich, Reichloser Teich, Lüder) und Grünlandbereiche mit nahezu allen im Vogelsberg vorkommenden Lebensraumtypen (Bergmähwiesen, Flachlandmähwiesen, Borstgrasrasen) umfasst.

Im Gebiet liegen beispielsweise die folgenden räumlichen Untereinheiten:

- Ober-Mooser Teich (NSG)
- Rothenbachteich (NSG)
- Reichloser Teich (NSG)
- Mühlwiesen bei Nieder-Moos (NSG)
- Duttelswiese bei Bermuthshain (NSG)
- Lüderaue im Bereich Crainfeld bis Bannerod und angrenzende Grünlandflächen
- Lüder zwischen Bermuthshain und Heisters
- Grünlandbereich nordöstlich Vaitshain
- Offenlandbereich zwischen Grebenhain und Crainfeld

Schutzwürdigkeit

Die Gründe für die Meldung dieses Gebietes sind die Schutzwürdigkeit des Vorkommens von Grünlandbereichen mit nahezu allen im Vogelsberg vorkommenden Lebensraumtypen (Flachlandmähwiesen, Bergmähwiesen, Borstgrasrasen), oligo- und eutrophe Seen, und Fließgewässer mit Groppevorkommen. Darüber hinaus beruht die Schutzwürdigkeit auf dem Vorkommen von Groppe, Bachneunauge und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Anhang II-Arten) sowie der Pflanzenart Arnika (Anhang V-Art). Die Gebietskulisse liegt zum großen Teil im Vogelschutzgebiet (VSG) „Hoher Vogelsberg“ (5421-401).

Folgende FFH-Lebensraumtypen (LRTs) kommen im FFH-Gebiet vor:

- LRT 3130 Oligo-bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Litterelletalia
- LRT 3132 Oligo-bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Isoeto-Nanojuncetea
- LRT 3150 natürliche eutrophe Seen
- LRT 3260 Fließgewässer
- LRT 4030 Trockene Heide
- LRT 6212 Halbtrockenrasen
- LRT 6230* Borstgrasrasen
- LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren
- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese
- LRT 6520 Berg-Mähwiese
- LRT 91 EO* Auenwälder
- LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

Die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet machen zusammen 146 ha aus, dies entspricht ca. 30 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes.

Folgende FFH-Anhang II und V-Arten kommen innerhalb des Schutzgebietes vor:

- Groppe
- Bachneunauge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Arnika

Folgende Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie kommen innerhalb des Schutzgebietes vor:

- Rohrweihe
- Tüpfelralle
- Neuntöter
- Rotmilan
- Schwarzspecht
- Raubwürger

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

LRT 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea

Subtyp 3131 mit Vegetation der amphibisch/submersen Strandlingsgesellschaften (Littorelletalia)

Subtyp 3132 mit Vegetation der Zwergbinsen-Gesellschaften (Insoëto-Nanojuncetea)

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität und eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer naturnahen Überflutungsdynamik
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen und natürlichen Lebensgemeinschaften
- Erhaltung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten, bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität und eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten bestandserhaltenden Teich Bewirtschaftung
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen

LRT 4030 Trockene europäische Heiden (4030)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

LRT 6212 Submediterrane Halb – Trockenrasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

- Erhaltung des Orchideenreichtums bei prioritären Ausprägungen

LRT 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen und submontan auf dem europäischen Festland auf Silikatböden

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Erhaltung des biotoprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

LRT 6520 Berg-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

LRT 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem
- Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem (einzelbaum oder gruppenweisen) Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem (einzelbaum- oder gruppenweisen) Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bachneunauge (*Lamperla planeri*)

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreiche Ufer
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität

Groppe (*Cottus gobio*)

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern

- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Mahd – oder Saumstreifen und Brachen als Vernetzungsflächen
- Anlage von Holzzäunen zur dauerhaften Erhaltung der Saumstreifen

Arnika (*Arnica montana*)

- In den hessischen Tieflagen hat *Arnica montana* ihren Verbreitungsschwerpunkt in Magerwiesen, Magerweiden und Zwergstrauchheiden. Eine regelmäßige und langfristige Nutzung bzw. Pflege dieser Flächen ist notwendig.
- Der Schwerpunkt muss auf Maßnahmen zur Vergrößerung bzw. Stabilisierung der Populationen und das Abstellen/Verringern der auf die Wuchsorte einwirkenden Beeinträchtigungen liegen.
- Die landwirtschaftliche Nutzung/Pflege muss sich dabei nach der Ökologie der Art richten. Entscheidende Voraussetzung sind nährstoffarme, saure und zumindest zeitweise feuchte Lehmböden
- Für die natürliche Verbreitung über Samen oder Ausläufer benötigt die Arnika allerdings freie Bodenstellen. Hierzu sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

2.6.1.3 FFH-Gebiet Nr. 5522-303 „Talauen bei Freiensteinau und Gewässerabschnitt der Salz“

Geographische Lage und Beschreibung

Das FFH-Gebiet erstreckt sich über mehrere Gemarkungen und Gemeinden in den Landkreisen Vogelsbergkreis und Main-Kinzig-Kreis im Bundesland Hessen. Es liegt am Übergang vom Hohen Vogelsberg zum Kinzigtal und befindet sich in einer Höhenlage von 195 bis 500 m über NN. Geologisch ist es geprägt durch Basalt, Quarzit, Kalkstein, Tuff, sowie holozäne Auenlehme und Löss. Das FFH-Gebiet „Talauen bei Freiensteinau und Gewässerabschnitt der Salz“ umfasst eine Fläche von 787,25 Hektar und wurde am 07.03.2008 unter der NATURA 2000-Nummer 5522-303 gemeldet. Es liegt im Osthessischen Bergland, genauer in der naturräumlichen Haupteinheit D 47: Vogelsberg und Rhön, und zeichnet sich durch ein Mittelgebirgsklima mit hohen Niederschlägen (900–950 mm/Jahr) und relativ niedrigen Temperaturen (7–9 °C Jahresmittel) aus.

Das Gebiet ist geprägt durch:

- naturnahe Fließgewässer mit intakten Ufergehölzen,
- artenreiche Mähwiesen, Pfeifengraswiesen, Borstgrasrasen und Kleinseggenrasen,
- Erlensumpfwälder auf quelligen bis anmoorigen Standorten,
- sowie eine hohe Biodiversität mit zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

Besonders schützenswert sind die Vorkommen folgender Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Groppe (*Cottus gobio*),
- Gemeine Bachmuschel (*Unio crassus*),

- Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*).

Auch Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wie Schwarzstorch, Rotmilan, Neuntöter und Mittelspecht sind im Gebiet nachgewiesen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT, Anhang I)

LRT 3260 – Flüsse mit Unterwasservegetation

- Erhaltung der Gewässerqualität und naturnaher Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung funktionaler Zusammenhänge mit auetypischen Kontaktlebensräumen

LRT 4030 – Trockene europäische Heiden

- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Erhaltung nährstoffarmer Bewirtschaftung auf Sekundärstandorten

LRT 6210 – Kalk-Trockenrasen mit Orchideen

- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Erhaltung nährstoffarmer Bewirtschaftung
- Erhaltung des Orchideenreichtums bei prioritären Ausprägungen

Erhaltungsziele für FFH-Anhang II-Arten

Cottus gobio – Groppe

- Durchgängige, strukturreiche Fließgewässer mit steiniger oder kiesiger Sohle
- Gehölzreiche Ufer
- Gute Gewässerqualität

Lampetra planeri – Bachneunauge

- Durchgängige Fließgewässer mit sandigem bis feinkiesigem Substrat
- Schlammauflagen für Larven
- Gehölzreiche Ufer
- Gute Gewässerqualität

Salmo salar – Lachs

- Sauerstoffreiche, kühle Fließgewässer mit Kiesbänken und Riffle-/Pool-Strukturen
- Biologische Durchgängigkeit
- Gute Gewässerqualität

Glaucopsyche nautithous – Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Nährstoffarme bis mesotrophe Wiesen mit *Sanguisorba officinalis* und *Myrmica rubra*

- Traditionelle, extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung günstiger Nährstoffverhältnisse

Unio crassus – Gemeine Bachmuschel

- Struktureiche, unverbaut Fließgewässer mit sandig-kiesigem Sediment
- Gute Sauerstoffversorgung im Lückensystem
- Biologische Durchgängigkeit
- Gewässerrandstreifen zur Minimierung von Nährstoffeinträgen

Dicranum viride – Grünes Besenmoos

- Stark schattige Laubwälder mit luftfeuchtem Innenklima
- Alte, auch krummschäftige oder schrägstehende Trägerbäume (v. a. Buche, Eiche, Linde)

Eingriffsbewertung FFH-Gebiet Nr. 5522-303 „Talauen bei Freiensteinau und Gewässerabschnitt der Salz“

Insgesamt sind bei Umsetzung der Planung aufgrund fehlender funktionaler sowie räumlicher Zusammenhänge nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ersichtlich. Die Distanz von Plangebiet und Schutzgebiet beträgt über 600 m.

2.6.2 Sonstige Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparkes „Vulkanregion Vogelsberg“. Darüber hinaus befindet sich das Naturschutzgebiet „Mühlwiesen bei Niedermoos“ in rd. 60 m westlicher Entfernung zum Plangebiet.

2.6.2.1 Betroffenheit Naturpark „Vulkanregion Vogelsberg“ (ehemalig: „Hoher Vogelsberg“)

Der 880 km² große und im Jahr 1957 gegründete Naturpark ist der älteste des Landes. Dieser liegt im Städtedreieck Frankfurt-Gießen-Fulda. Die Gründung des Naturparks beruft sich u. a. darauf, dass der Vogelsberg das größte zusammenhängende Vulkanmassiv Europas ist. Dieses prägt das dortige Landschaftsbild deutlich. Zentrum des Naturparks bildet der Oberwald, eine weitgehend mit Laub- und Mischwald bedeckte Hochfläche, über die sich der Taufstein (773 m) und der Hoherodskopf (764 m) erheben. Weiterhin sind Heckenlandschaften mit artenreichen Wiesen, Felder und Wäldern charakteristisch. Zudem umfasst das Schutzgebiet ein Hochmoor, Badeseen und Quellflüsse. Der Naturpark ist touristisch erschlossen und weist u. a. Waldlehrpfade, Angel- und Reitmöglichkeiten, einen Baumkronenpfad und ein Kletterwald auf. Möglichkeiten für den Wintersport bestehen ebenfalls im Naturpark.

Nach § 27 BNatSchG gilt für Naturparks folgendes:

(1) *Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die*

- 1. großräumig sind,*
- 2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,*
- 3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,*
- 4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,*

5. *der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und*
6. *besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.*

(2) *Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.*

(3) *Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.*

Eingriffsbewertung Naturpark „Vulkanregion Vogelsberg“

Die vorliegende Planung sieht eine Anpassung der rechtskräftigen Bebauungspläne vor. Das Plangebiet wird bereits vorwiegend als Sondergebiet mit Grünflächen bzw. als Freizeitpark und dementsprechend touristisch genutzt. Die Planung sieht die Fortsetzung der aktuellen Nutzung vor, sodass keine Einschränkungen des Erholungswertes im Bereich des Plangebietes ersichtlich sind. Da durch die vorliegende Planung überwiegend der bereits vorhandene Bestand gesichert wird, sind darüber hinaus keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, die über das bereits vorhandene Ausmaß hinausgehen. Die landschaftsbildprägenden Gehölzbestände an der südlichen Plangebietsgrenze werden durch die Planung zum Erhalt festgesetzt. Daher ist bei Umsetzung der Planung mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf den Naturpark auszugehen.

2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Ufergehölzsaum, standortgerecht mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“. Dieses Biotop kann zudem als Lebensraumtyp 91E0* angesprochen werden. Bei Umsetzung der vorliegenden Planung wird dieser Bereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit dem Entwicklungsziel „Sukzession“ festgesetzt und bleibt somit erhalten.

Flächen mit rechtlicher Bindung

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes befinden sich die drei im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sondergebiet Weidich“ – 2. Änderung (2016) festgesetzten Kompensationsflächen „Extensivgrünland“, „Ufervegetation“ sowie „Sukzession“. Bei Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes werden die Kompensationsflächen „Extensivgrünland“ sowie „Ufervegetation“ überplant und als private Grünfläche festgesetzt. Die Kompensationsfläche „Sukzession“ wird im vorliegenden Bebauungsplan erneut als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit dem Entwicklungsziel „Sukzession“ festgesetzt und schließt die nördlich angrenzende Grabenparzelle mit ein (**Abb. 19**).

Im NaturegViewer Hessen werden zwei Kompensationsflächen mit den Maßnahmenarten „Grünland Extensivierung“ und „Sukzession am Gewässer“ dargestellt. Die beiden Kompensationsflächen sind größer sowie an anderer Stelle dargestellt als im rechtskräftigen Bebauungsplan „Sondergebiet Weidich“ – 2. Änderung (2016) (**Abb. 20**). Hierbei handelt es sich vermutlich um einen Datenfehler im NaturegViewer.



Abb. 19: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Sondergebiet Weidich“ – 2. Änderung (2016) mit Lage von Kompensationsflächen, Plangebiet = rot umrandet (eigene Bearbeitung, 08/2025)

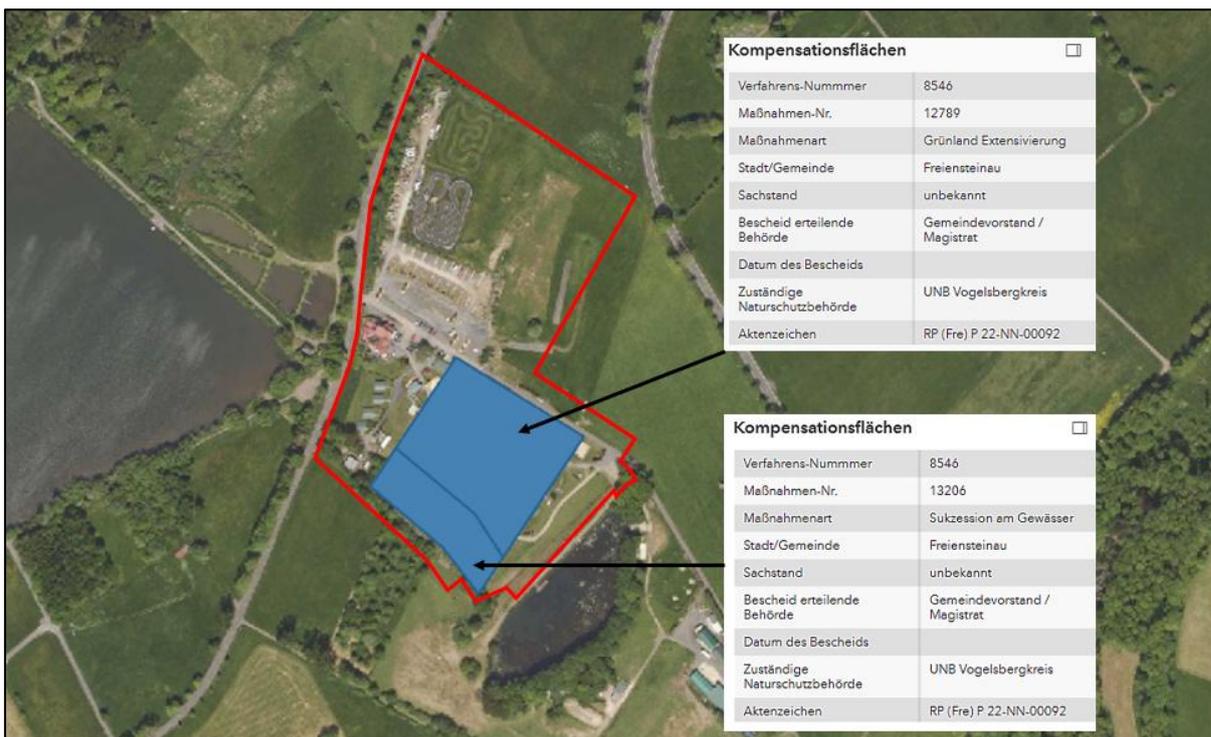


Abb. 20: Lage von Kompensationsflächen innerhalb des Plangebietes (rot umrandet) gemäß NaturegViewer (Quelle: NaturegViewer, Zugriffsdatum: 08/.2025, eigene Bearbeitung).

Eingriffsbewertung

Bei Umsetzung der Planung wird der Bereich des nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops „Ufergehölzsaum, standortgerecht mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ sowie des Lebensraumtyps 91E0* als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit dem Entwicklungsziel „Sukzession“ festgesetzt. Ein Teilbereich dieser Fläche wurde bereits im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sondergebiet Weidich“ – 2. Änderung

(2016) als Kompensationsfläche mit dem Entwicklungsziel „Sukzession“ festgesetzt und wird durch den vorliegenden Bebauungsplan in geringem Umfang nach Norden hin erweitert. Die im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sondergebiet Weidich“ – 2. Änderung (2016) festgesetzten Kompensationsflächen „Extensivgrünland“ sowie „Ufervegetation“ werden durch die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes als private Grünfläche festgesetzt. Dementsprechend wird ein Ausgleich der überplanten Kompensationsflächen erforderlich. Eine entsprechende Eingriffs- und Ausgleichsplanung wird zur Entwurfsoffenlage nachgereicht.

2.8 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Ökosysteme und
- die genetische Variabilität innerhalb einer Art

Diese drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig. Bestimmte Arten sind auf bestimmte Ökosysteme und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Die Ökosysteme werden stark durch die vorherrschenden Umweltbedingungen wie beispielsweise Boden-, Klima- und Wasserverhältnisse geprägt. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel), als auch an lokale Gegebenheiten anzupassen. Die biologische Vielfalt ist mit einem eng verwobenen Netz vergleichbar, das zahlreiche Verknüpfungen und Abhängigkeiten aufweist.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention, in Kraft getreten am 29.12.1993) verfolgt drei Ziele auf globaler Ebene:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen

Die Ziele der Hessischen Biodiversitätsstrategie sind die Stabilisierung und der Erhalt der biologischen Vielfalt in Hessen und somit der Erhalt der genetischen Ressourcen. Die Hessische Biodiversitätsstrategie soll gleichzeitig der Erhaltung der genetischen Vielfalt der Arten, der Sicherung der naturraumtypischen und kulturhistorisch entstandenen Vielfalt von Lebensräumen und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter dienen.

Gemäß § 1 HeNatG wirkt das Land Hessen darauf hin, dass zur dauerhaften Sicherung der Lebensgrundlagen die biologische Vielfalt, die Vielfalt der Lebensräume, die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt geschützt und wiederhergestellt werden. Wertvolle Lebensräume von Tier-, Pflanzen-, Flechten- und Pilzarten, die vom Aussterben bedroht oder von besonderem Rückgang betroffen sind, müssen so gesichert und entwickelt werden, dass sich die Bestände der Arten wieder erholen können.

Eingriffsbewertung

Entsprechend der Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln ist bei Durchführung der Planung voraussichtlich nicht mit erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

2.9 Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Hoher Vogelsberg“ und wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland), einem Teich sowie einer Straßenverkehrsfläche umgeben.

Es wird als Freizeitpark „Vulkanpark“ genutzt und umfasst vielfältige Freizeit- und Erholungsangebote. Das Plangebiet ist bereits durch rechtskräftige Bebauungspläne planungsrechtlich erfasst. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen optimiert und an den vorhandenen Bestand angepasst werden. Planziel des Bebauungsplanes ist weiterhin die Ausweitung von Sondergebieten, die der Erholung dienen. Bei Umsetzung werden keine landschaftsbildprägenden Elemente tangiert. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben zum Großteil erhalten.

Eingriffsbewertung

Da durch die Planung zum großen Teil der bereits vorhandene Bestand gesichert wird, sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, die über das bereits vorhandene Ausmaß hinausgehen. Landschaftsbildprägende Gehölzbestände werden durch die Planung nicht tangiert.

2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Hoher Vogelsberg“ und wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland), einem Teich sowie einer Straßenverkehrsfläche umgeben. Die vorliegende Planung sieht eine Anpassung der rechtskräftigen Bebauungspläne vor. Das Plangebiet wird bereits vorwiegend als Sondergebiet mit Grünflächen bzw. als Freizeitpark und dementsprechend touristisch genutzt. Die Planung sieht die Fortsetzung der aktuellen Nutzung vor, sodass keine Einschränkungen des Erholungswertes im Bereich des Plangebietes ersichtlich sind.

Eingriffsbewertung

Insgesamt ergeben sich bei Umsetzung der vorliegenden Planung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zum derzeitigen Kenntnisstand.

2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

2.13 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich aufgrund von komplexen Wirkungszusammenhängen und Verlagerungseffekten gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen bestehen zwischen den Organismen untereinander, zu ihrer Umwelt und deren Geoökofaktoren bzw. Ökofaktoren und dem Menschen. Die Wirkung der Planung auf die betrachteten Schutzgüter wurde in den Kapiteln 2.1 bis 2.12, in dem für einen Umweltbericht möglichen Rahmen, abgeschätzt. In der Zusammenfassung ergab sich für keines der Schutzgüter eine erhebliche Beeinträchtigung. Des Weiteren sind zwischen den Schutzgütern keine strukturellen oder funktionalen Beziehungen bzw. Wechselwirkungen ersichtlich, die bei Umsetzung der Planung in wesentlichem Maße beeinträchtigt werden könnten. Demnach sind bei der vorliegenden Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Plangebiet zu erwarten.

3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung wird zum Entwurf des Bebauungsplans im Umweltbericht ergänzt.

4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde der Freizeitpark weiterhin bestehen bleiben. Der nordwestliche Bereich des Plangebiet würde voraussichtlich mit einer GRZ von 0,3 bebaut werden, da dieser Bereich bereits im Rahmen des Bebauungsplans „Sondergebiet Weidich“ – 1. Änderung und Erweiterung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Modellsport ausgewiesen wurde. Die im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 25 „Sondergebiet Weidich“ – 2 Änderung ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen müssten umgesetzt werden. Die bestehenden Gehölze würden weiterhin bestehen bleiben. Die Frischwiese würde je nach Intensität der Nutzung in ihrer ökologischen Wertigkeit vermutlich abnehmen, da diese bereits im Rahmen des Bebauungsplans „Sondergebiet Weidich“ – 1. Änderung und Erweiterung als Private Grünfläche ausgewiesen wurde. Die gärtnerisch gepflegten Anlagen im südlichen Bereich des Plangebietes würden voraussichtlich weiterhin bestehen bleiben.

5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist derzeit nicht bekannt.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass etwa in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Vorliegend wird eine bestehende und bauplanungsrechtlich gesicherte Nutzung optimiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die internen Flächenaufteilungen. Dazu wird keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vorbereitet, sodass vorliegend von keinem Konflikt bezüglich der vorrangigen Innenentwicklung oder dem Bodenschutz ausgegangen wird.

7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfangs des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit kann die Gemeinde Freiensteinau im vorliegenden Fall deshalb nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden (Kontrolle alle zwei Jahre durch die Gemeinde).

8. Zusammenfassung

Eine Zusammenfassung wird zur Entwurfsoffenlage nachgereicht.

9. Quellenverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz (Stand: 06/2010): <https://biologischevielfalt.bfn.de/infothek/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html>

Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2007): Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet Nr. 5522-304 „Vogelsbergteiche und Lüderaue bei Grebenhain“.

Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2007): Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet Nr. 5522-303 „Talauen bei Freiensteinau und Gewässerabschnitt der Salz“.

Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2014): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ (5421-401).

- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): BodenViewerHessen:
<http://bodenviewer.hessen.de>
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): GruSchuHessen:
<http://gruschu.hessen.de>
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): NaturegViewerHessen:
www.natureg.hessen.de
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): WRRL-Viewer:
<http://wrrl.hessen.de>
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2022): HWMR-Viewer:
<http://hwrm.hessen.de>, Zugriffsdatum
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2024): Starkregen-Viewer:
<http://umweltdaten.hessen.de>
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/biodiversitaetsstrategie-hessenarten>
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMLU, 2024): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand: 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (03/2017): Bodenschutz in Hessen – Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen. Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht.
- Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Gießen, Regierungspräsidium Kassel (01.09.2018): Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“.
- Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde (2016): Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet Nr. 5522-304 „Vogelsbergteiche und Lüderau bei Grebenhain“.
- Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde (2025): Vorläufiger Maßnahmenplan für das EU-Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg“ Teil 1
- Regierungspräsidium Gießen: Maßnahmenplan FFH-Gebiet Nr. 5522-303 „Talauen bei Freiensteinau und Gewässerabschnitt der Salz“.

10. Anlagen und Gutachten

Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen

Planstand: 09.07.2025

Projektnummer: 23-2918

Projektleitung: Melanie Düber / M. Sc. Biologie

Projektleitung: Juan Carchi / M. Sc. Biodiversität und Naturschutz

Projektleitung: Sarah Ullrich / M. Sc. Biodiversität und Naturschutz

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettengel

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de